Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/240

17. 03. 81

Sachgebiet 50

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 1980

Inhaltsverzeichnis Seite

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages zugeleitet mit Schreiben des Wehrbeauftragten vom 17. März 1981.

1 Vorbemerkungen

1 Zum 25jährigen Bestehen hat die Bundeswehr vielfach Dank und Anerkennung erfahren. Alle Verlautbarungen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien und auch Äußerungen anderer wichtiger gesellschaftlicher Kräfte haben den Beitrag der Bundeswehr zur Sicherung unseres äußeren Friedens und die Leistungsfähigkeit der Streitkräfte und ihrer Soldaten besonders anerkannt. Auch die Einbindung der Bundeswehr in den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat und die positive Einstellung der Soldaten zu dieser Ordnung fanden besondere Würdigung in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 24. November 1980. Der Bundespräsident nahm am feierlichen Gelöbnis von Soldaten des Heeres, der Luftwaffe und der Marine aus Anlaß des 25. Jahrestages der Bundeswehr am 12. November auf dem Bonner Münsterplatz teil. Bei anderer Gelegenheit sprach er seinen besonderen Dank den Soldaten aus.

2 Im Rückblick auf 25 Jahre Bundeswehr hebe ich an dieser Stelle dem Deutschen Bundestag gegenüber hervor, daß auch die Anstrengungen zur Verwirklichung des für die Streitkräfte prägenden Konzepts der Inneren Führung nie erlahmt sind und es stets als verpflichtendes Prinzip anerkannt und fortentwickelt worden ist. Obwohl die Erwartungen an die Handhabung der Inneren Führung nicht selten über das hinausgehen, was in der Tagesarbeit geleistet wird, ist das stete Bemühen um eine Annäherung der Truppenpraxis an den ideellen Anspruch beachtlich. Hierin sehe ich zugleich eine wichtige Voraussetzung für eine positive Fortentwicklung der Inneren Führung.

3 Im Berichtsjahr waren jedoch nicht nur Anerkennung, sondern auch Kritik an der Bundeswehr und an der Wirklichkeit der Inneren Führung festzustellen. Vorkommnisse im Zusammenhang mit feierlichen Gelöbnissen von Soldaten in der Öffentlichkeit haben u. a. dazu geführt, über den Erfolg der Integrationsbemühungen der Bundeswehr erneut nachzudenken. Mit diesem Thema kam ein Aspekt aus dem Bereich der Inneren Führung wieder in die Diskussion, der vielen schon als befriedigend gelöst galt und der zugleich auch ein neuralgischer Punkt im Selbstverständis mancher Soldaten ist. Der in den Streitkräften nie ganz verschwundene Zweifel, ob die Gesellschaft sie tatsächlich angenommen habe, hat so neue Nahrung erhalten.

4 Das auf öffentlichen Plätzen unserer Städte und Gemeinden von Soldaten abgelegte feierliche Gelöbnis: „Ich gelobe der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen ...", die gelegentlich damit verbundene Aufführung des Großen Zapfenstreichs sowie die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage der Tradition und des Traditionsverständnisses haben im Berichtsjahr eine kontroverse Bewertung erfahren. Das Bild gewalttätiger Demonstrationen verstellte zudem vielfach den Blick zu gelassener Betrachtung dieses Komplexes. Zur sachlichen Klärung des äußeren Umfeldes der kritisierten Veranstaltungen scheint mir sinnvoll zu sein, sich zu vergegenwärtigen, daß im Jahre 1980 ingesamt bei ca. 1 200 Veranstaltungen Soldaten der Bundeswehr ihr feierliches Gelöbnis ablegten. Aus Anlaß des Jubiläumsjahres fanden hiervon 174 Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen statt, von denen nur 28 mit der Aufführung des Großen Zapfenstreichs verbunden waren. Gestört wurden insgesamt 18 Veranstaltungen, davon zwölf massiv. Diese Zahlen vermögen zwar keinen Maßstab für die Auseinandersetzung mit den angesprochenen Fragen zu geben; sie können aber deren Dringlichkeit die richtigen Proportionen geben — auch wenn man berücksichtigen muß, daß gerade die gestörten Veranstaltungen eine besondere repräsentative Bedeutung hatten. In der Diskussion wurde außerdem nicht immer und überall unterschieden zwischen dem Großen Zapfenstreich und dem feierlichen Gelöbnis und auch nicht immer erkannt, daß der Große Zapfenstreich kein Bestandteil des feierlichen Gelöbnisses ist.

5 Wenn ich einmal die Stimmen beiseite lasse, denen öffentliches Gelöbnis und Zapfenstreich zusammen mit dem Jubiläumsjahr der Bundeswehr offensichtlich nur eine Gelegenheit war für ihre Absage an unseren freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat, dessen Verfassungsorgane und unsere Einbindung in das Nordatlantische Bündnis, so bleibt doch aus dieser Diskussion noch vieles aufzuarbeiten. Ich begrüße daher das Vorhaben des Bundesministers der Verteidigung, über diese Fragen in aller Öffentlichkeit zu diskutieren. Dabei sollte neben dem Stellenwert der strittigen Fragen der Zusammenhang zwischen öffentlicher Akzeptanz und Motivation von Streitkräften sowie die Situation des Wehrpflichtigen Richtschnur sein.

6 Dazu möchte ich auf folgendes hinweisen: Der Weg in die Öffentlichkeit beim Ablegen des vom Gesetzgeber geforderten feierlichen Gelöbnisses von Wehrpflichtigen ist — so wie er heute beschritten wird — ohne Vorbild in der deutschen Geschichte; er hat zu einer noch jungen eigenen Tradition der Streitkräfte geführt. Er stellt ein Stück des Bemühens der Bundeswehr um Integration in die Gesellschaft und damit zugleich um Verwirklichung eines der zentralen Anliegen des Reformkonzepts der Inneren Führung dar.

7 In Verbindung damit steht das Bedürfnis der Bundeswehr danach, Resonanz und Rückhalt bei solchen öffentlichen Veranstaltungen für sich selber und den Verteidigungsauftrag zu erfahren. Deshalb stellt sich die Diskussion um das feierliche Gelöbnis auf öffentlichen Plätzen für die Streitkräfte auch als Frage nach ihrem eigenen Standort im gesellschaft-

lichen Bewußtsein und damit nach einer wichtigen Grundlage für ihr Selbstverständnis dar.

8 Auch wer diesem Anliegen der Streitkräfte — aus welchen Gründen immer — nicht entsprechen möchte, sollte nicht übersehen, daß ein solches vorhanden und mit dem öffentlichen Ablegen des feierlichen Gelöbnisses deshalb verknüpft ist, weil es andere Veranstaltungen der Streitkräfte mit einem vergleichbaren Symbolgehalt nicht gibt. In diesem Zusammenhang verdient Beachtung, daß ein gelegentliches öffentliches Auftreten der Streitkräfte nicht nur deutscher, sondern allgemeiner militärischer Tradition entspricht und die Bundeswehr dafür eine Form gefunden hat, die im internationalen Vergleich schlicht ist.

9 Der zum Grundwehrdienst einberufene Soldat kommt einem in sein persönliches Leben tief eingreifenden Anspruch für Staat und Gesellschaft nach und er bedarf deshalb in besonderer Weise der Bestätigung des Wertes seines Dienstes. Das öffentliche feierliche Gelöbnis ist eine Gelegenheit hierfür. Das kann auf einem öffentlichen Platz oder auch in einer Kaserne geschehen. Beides hat seine Berechtigung und seinen Sinn, in der Aussage gibt es jedoch Unterschiede. Mir kommt es vor allem darauf an, daß der junge wehrpflichtige Soldat sich dabei nicht nur verstandesmäßig, sondern auch emotional richtig angesprochen sieht. Die Erfahrung aus der mit dem feierlichen Gelöbnis verbundenen Rückkoppelung ist im übrigen in jedem Fall für den jungen Soldaten politische Bildung.

10 Im Gegensatz zum feierlichen Gelöbnis verkörpert der Große Zapfenstreich ein Stück militärischer Überlieferung, die ihren Ursprung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat. Form und Inhalt sprechen militärische und religiöse Empfindungen sowie Traditionsverständis an. Mancher mag den Großen Zapfenstreich nicht akzeptieren, weil sein Verständnis vom Auftrag der Streitkräfte, seine Einstellung zu Staat und Religion ihm dieses verwehren. Andere sehen im Großen Zapfenstreich auch heute noch eine sinnvolle Möglichkeit, sich emotional zu identifizieren.

11 Aufgabe des Wehrbeauftragten kann nicht sein, darüber zu urteilen, welches nun das rechte Verständnis ist; im Rahmen meines gesetzlichen Auftrages sehe ich jedoch als meine Pflicht an, mich für die unsere Freiheit und Demokratie bedingende Toleranz zu verwenden. Dieses gilt auch für die Bewertung des Großen Zapfenstreichs wie für andere in den Streitkräften gepflegte Formen und Traditionen. Aus dem Blick darf nicht geraten, welche Bedeutung Formen und Symbole für die Identität von Personen und Institutionen sowie deren Handeln und Funktionalität haben.

12 Das Thema Tradition in den Streitkräften darf sicher nicht losgelöst werden von Fragen des allgemeinen Traditionsverständnisses in unserer Gesellschaft, es erschöpft sich jedoch nicht darin. Die prägende Bedeutung der Entwicklung unseres Gemeinwesens und der darin lebendigen kulturellen und geistigen Kräfte für die Bewahrung und Weitergabe überkommener sowie für die Bildung neuer Traditionen in der Bundeswehr ist hoch zu veranschlagen. Daneben bestehen Formen und Gebräuche, die — ganz oder weitgehend unabhängig davon — in den Teilstreitkräften, Verbänden und Waffengattungen als Ausdruck eines besonderen soldatischen Berufsverständnisses anzutreffen sind und gepflegt werden.

13 Bei einer Auseinandersetzung mit Traditionen geht es auch um Wertvorstellungen und innere Bindungen, die nicht selten unreflektiert gepflegt werden und deren Bedeutung im Laufe der Zeit nicht gleichbleibend, sondern einem Wandel unterworfen ist.

14 Die Bewertung von Traditionen in der Bundeswehr wird zeitkritisch und geschichtsorientiert erfolgen müssen, um die Anfragen an die Traditionspflege sachgerecht beantworten zu können. Dabei ist wichtig, daß auch diejenigen gehört werden, die in den Streikräften auf Dauer und nicht nur vorübergehend damit leben.

2 Schutz der Grundrechte

Mißhandlungen

1 Unzulässige Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Sphäre der Soldaten haben nach wie vor meine Aufmerksamkeit beansprucht. Ein Schwerpunkt lag bei Eingriffen in die Würde des Menschen und in das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

2 Die Darstellung meiner Erkenntnisse hierzu beschränke ich in diesem Bericht auf Mißhandlungen von Mannschaftsdienstgraden untereinander, die alle zugleich schwerwiegende Verstöße gegen die Kameradschaft sind; denn sie verpflichtet alle Soldaten, die Ehre und die Rechte jedes anderen Soldaten der Bundeswehr zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen (§ 12 Soldatengesetz).

3 Meine Überprüfungsergebnisse aus Vorfällen, in denen Soldaten unter Androhung oder Anwendung von Gewalt die Gesundheit und körperliche Integrität, die Würde oder andere zu schützende Rechtsgüter ihrer Kameraden verletzten, erlauben nicht, auf eine in den Streitkräften generell bestehende informelle Hierarchie bei den Mannschaften zu schließen, in der der dienstältere Soldat sich Rechte gegenüber dem dienstjüngeren anmaßt und in rechtsverletzender Weise versucht durchzusetzen. Meine Erkenntnisse aus derartigen Vorfällen deuten vielmehr in die Richtung, daß zwar auch Unterschiede im Dienstalter von Opfer und Täter Bedeutung erlangen können. Daneben und unabhängig davon sind aber Alkoholeinfluß, die Neigung einzelner zur Gewalttätigkeit, angebliche persönliche Schwächen der Opfer und deren vermeintliche Wehrlosigkeit für derartige Rechtsverletzungen ursächlich. Hinzu kommt auch fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten. Die Vielschichtigkeit dieser Vorgänge läßt Er-

klärungsversuche nicht zu, die nur von einer Ursache ausgehen; folgende Beispiele hierzu:

4 — Im Laufe einer abendlichen Zecherei von vier Wehrpflichtigen weckten zwei einen bereits schlafenden Kameraden in einer anderen Stube und drängten ihn, mitzukommen und Bier zu trinken. Als der Soldat kurze Zeit später die Stube der Kameraden wieder verlassen wollte, wurde er daran gehindert und gezwungen, mit den anderen Soldaten in den Duschraum zu gehen. Hier mußte er den Schlafanzug ausziehen und sich unter die Dusche stellen. Dabei wurde das Wasser des öfteren abwechselnd von warm auf kalt gestellt. Einer der vor der Dusche stehenden Soldaten cremte wiederholt Rücken, Gesäß und Genitalbereich des Mißhandelten mit schwarzer Schuhcreme ein. Bei der anschließend geforderten Reinigung hatte er sich der Klosettbürste zu bedienen und war weiteren Mißhandlungen ausgesetzt.

Das Opfer und zwei der Täter waren zur Tatzeit zehn, die anderen beiden Täter sieben Monate Soldaten im Grundwehrdienst.

Alle Täter wurden mit Disziplinararrest gemaßregelt und in einem sachgleichen Strafverfahren wie folgt verurteilt: Einer zu acht Monaten Freiheitsstrafe, zwei zu je vier Monaten und einer zu zwei Monaten Strafarrest. Die Vollstreckung des Strafarrests wurde in allen drei Fällen zur Bewährung ausgesetzt, nicht hingegen die Freiheitsstrafe gegen den einschlägig vorbestraften Haupttäter.

5 — Zwei Wehrpflichtige — einer kurz vor Beendigung seines Grundwehrdienstes — begaben sich nach erheblichem Alkoholgenuß um ca. ein Uhr nachts nacheinander in drei Mannschaftsstuben, in denen Rekruten untergebracht waren, die erst wenige Tage Grundwehrdienst leisteten; zwei der Stuben waren mit je acht Mann belegt. In allen drei Stuben wurden schlafende Soldaten mit Fäusten geschlagen und mit Stiefeln getreten. Infolge dieser Schläge mußten einem Soldaten Platzwunden genäht werden, einem Soldaten wurde ein Zeh gebrochen, ein anderer trug eine Gehirnerschütterung davon, andere Soldaten erlitten Faustschläge in das Gesicht und Prellungen an anderen Körperteilen; insgesamt mußten zwei Soldaten eine Woche bzw. drei Wochen stationär behandelt werden.

Die mißhandelten Soldaten verblieben bis zum Dienstbeginn am nächsten Morgen in ihren Stuben und brachten den Vorfall erst dann ihren Vorgesetzten zur Kenntnis. Gegen die Täter, von denen einer wegen Körperverletzung bereits des öfteren mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten war, wurde ein Disziplinararrest von je 21 Tagen verhängt; in sachgleichen Strafverfahren vor dem Jugendschöffengericht wurden die Taten als im Vollrausch begangen bewertet und der Haupttäter zu einer — noch nicht rechtskräftigen — Geldstrafe von 2 100 DM (70 Tagessätze zu 30 DM) und der andere zu einer Geldauflage von 500 DM an eine gemeinnützige Einrichtung rechtskräftig verurteilt.

6 — Vier wehrpflichtige Soldaten, die einen Tag vor ihrer Entlassung standen und erheblich Alkohol zu sich genommen hatte, forderten nach Rückkehr in ihre Unterkunft gegen zwei Uhr nachts mehrere Kameraden auf, sich zu duschen. Dieser angeblich als Scherz gedachten Aufforderung kamen zwölf der bereits zu Bett gegangenen Soldaten „freiwillig" nach. Nur ein Gefreiter wehrte sich. Ihm gegenüber wurden die vier handgreiflich und wollten ihn zum Duschen zwingen. Erst der Unteroffizier vom Dienst (UvD) und ein weiterer Vorgesetzter konnten durch ihr Eingreifen die Aktion beenden.

Gegen die Täter wurde Disziplinararrest von 21 bzw. 14 Tagen verhängt und die sofortige Vollstreckung wegen des unmittelbar bevorstehenden Entlassungstermins angeordnet. Die Strafverfahren gegen die vier inzwischen aus der Bundeswehr entlassenen Täter wurden gemäß § 153 a Strafprozeßordnung (StPO) eingestellt, nachdem sie die ihnen auferlegten Geldbußen in Höhe von 100 DM bis 500 DM an eine gemeinnützige Einrichtung gezahlt hatten.

7 In den beiden letzten Fällen messe ich auch dem besondere Bedeutung zu, daß die Täter gegenüber den Opfern jeweils zahlenmäßig deutlich unterlegen waren und die Opfer sich entweder gar nicht oder nur ungenügend zur Wehr setzten und in dem einen Fall darüber hinaus bis zum Dienstbeginn am folgenden Morgen mit ihren Verletzungen still auf ihren Stuben verharrten. Diese Vorgänge und andere Erkenntnisse lassen darauf schließen, daß von Kameraden mißhandelte Soldaten aus Furcht schweigend Unrecht ertragen oder von vornherein versuchen, durch Willfährigkeit weiteren Drangsalierungen zu entgehen, und sich nicht des Beistandes der Vorgesetzten versichern. Dies läßt auf eine schwer feststellbare Dunkelziffer bei derartigem Fehlverhalten schließen.

8 Wenn ich in meinen Jahresberichten feststellen konnte, daß die Vorgesetzten in der Regel auf erkannte derartige Verstöße angemessen reagiert haben, so sehe ich mich in dieser Erkenntnis auch im Berichtsjahr grundsätzlich bestätigt. Ich mußte jedoch auch Vorfälle zur Kenntnis nehmen, in denen unter den Augen, mit Wissen und unter offensichtlicher Duldung und Billigung von Vorgesetzten Soldaten in rechtswidriger Weise Würde und körperliche Integrität von Kameraden verletzten. Zwei Beispiele hierzu:

9 — Ein Stabsunteroffizier, der um die Situation eines seiner ihm unterstellten Soldaten — dieser galt als etwas gehemmt, körperlich schwächlich und nicht besonders reinlich — wußte, äußerte sich gegenüber Kameraden jenes Soldaten, als diese sich über dessen mangelnde Sauberkeit beklagten, in dem Sinne, daß sie alles mit diesem machen könnten, sie dürften ihn nur nicht „umbringen". Als der Stabsunteroffizier im Laufe der folgenden Zeit als UvD eingesetzt war, überwältigten mehrere dienstaltergleiche Wehrpflichtige während der Mittagspause den Soldaten, um ihm wegen seiner mangelnden Hygiene eine „Lek-

tion" zu verpassen. Dabei fesselten sie ihn an Armen und Beinen an das Bett, zogen ihm die Hose herab, beschmierten ihn mit Schuhcreme und Ketchup und mißhandelten ihn in schamverletzender Weise. Während dieses Vorfalls betrat der UvD die Stube. Vergebens wandte sich der gepeinigte Soldat mit Tränen in den Augen an diesen Vorgesetzten. Mit der Bemerkung, man solle es nicht zu toll treiben, verließ dieser die Stube. Ohne daß hierauf etwas geschah, stürzten tags darauf zwei Stubenkameraden den Spind desselben Soldaten um, tropften ihm Haarwaschmittel und Kerzenwachs auf Kopf und Kleidung, gossen ihm Kakao in den Nacken und urinierten in seine Turnschuhe. Erst nachdem am folgenden Tag ein angetrunkener Stubenkamerad ein Klappmesser in die Matratze des Bettes stieß, auf dem der Soldat bereits zur Nachtruhe lag — angeblich nur, um diesem Angst einzujagen — erhielt der Kompaniechef von den Vorfällen über den Vertrauensmann Kenntnis.

Die an den Mißhandlungen beteiligten Wehrpflichtigen wurden durch Disziplinararrest gemaßregelt und in einem sachgleichen Strafverfahren mit Geldbußen zwischen 800 DM und 1 600 DM belegt. Während das Ergebnis des gegen den Stabsunteroffizier eingeleiteten disziplinargerichtlichen Verfahrens noch aussteht, wurde er strafgerichtlich zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

10 — Nur wenige Tage nach der Einberufung wurde ein wehrpflichtiger Matrose von seinen dienstaltergleichen Stubenkameraden wiederholt geschlagen und auf andere Weise mißhandelt, weil er nach deren Meinung unsauber und unordentlich war und sich unwillig zeigte, den Ausbildungsstoff zu lernen; dadurch fiel die gesamte Stubenbelegschaft nachteilig auf. Bereits im Verlauf der ersten Ausbildungswochen wurde der Spind des Matrosen — teilweise sogar in Anwesenheit des Gruppenführers und in Abwesenheit des Betroffenen — wiederholt von den Stubenkameraden ausgeräumt. Die auf dem Spind befindlichen Ausrüstungsgegenstände wurden herabgerissen. Spind und Aufbau mußten anschließend durch den Matrosen wieder geordnet werden; auch wurde seine „Koje" des öfteren eingerissen. Wegen Ungeschicklichkeiten und mangelnden Erfolges in der praktischen Ausbildung wurde der Matrose von einem seiner Stubenkameraden immer wieder — zum Teil mit Wissen und Billigung des Gruppenführers — körperlich mißhandelt. In einem Fall wurde er auch vom Gruppenführer selber mit einem Werkzeug auf den Stahlhelm geschlagen. Häufig wurde der Matrose unter Mißhandlungen oder Androhung solcher seitens der Stubenkameraden über seine Ausbildungskenntnisse abgefragt. Als der Matrose nach einem Monat auf eine andere Stube verlegt wurde und von den Mißhandlungen seiner Kameraden verschont blieb, dauerte es noch einen weiteren Monat, bis er bereit war, zu den Vorgängen, die durch Meldungen anderer Kameraden dem Einheitsführer bekannt geworden waren, auszusagen. Nach insgesamt über zwei Monaten stellte sich heraus, daß in der ursprünglichen „Stubengemeinschaft" mit insgesamt sechs wehrpflichtigen Matrosen es zwei Haupttäter gab und die übrigen drei nicht nur nichts gegen diese unternahmen, sondern sich teilweise an deren Maßnahmen beteiligten. Die beiden Haupttäter konnten sich zudem darauf berufen, daß ihr unmittelbarer Vorgesetzter — ihr Gruppenführer — um die Vorgänge wußte und sie darin bestärkte sowie ihnen Freiraum gab, den Matrosen — auch unter Gewaltanwendung — in seinem Sinne zu „erziehen".

Gegen den Gruppenführer wurde ein Disziplinararrest von 21 Tagen verhängt, die Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG ausgesprochen und ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Gegen die beiden hauptsächlich beteiligten Stubenkameraden wurde ein — noch nicht unanfechtbarer — Disziplinararrest von sieben bzw. acht Tagen verhängt und ebenfalls ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet.

11 Das Vertrauen in den Vorgesetzten, der solche Nötigungen und Mißhandlungen ihm unterstellter Soldaten billigend übersieht, erkennbar duldet oder sogar erst ermöglicht, ist zerstört und nicht mehr wiederherzustellen. Ein solches Verhalten des Vorgesetzten macht zugleich deutlich, welche Folgen eintreten können, wenn er sich seiner Verantwortung dergestalt entzieht, daß er Mängel in der Disziplin oder Ausbildung einzelner Soldaten nicht mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln abstellt, sondern zuläßt — womöglich dazu noch ermuntert —, daß Kameraden mit rechtsverletzenden Mitteln sich dieses Soldaten „annehmen". Tendenzen zur Isolierung eines Soldaten im Kameradenkreis werden auf diese Weise verstärkt.

12 Die in diesem Abschnitt dargestellten und ähnliche von mir im Berichtsjahr aufgegriffene Fälle lassen erkennen, wie wichtig es zur Vermeidung von Mißhandlungen und anderen Übergriffen gegenüber Kameraden ist, daß Vorgesetzte genügende Kenntnisse über die Beziehungen der ihnen unterstellten Mannschaften untereinander besitzen. Damit die Opfer nicht aus Furcht vor Repressalien oder aus anderen Gründen davon Abstand nehmen, sich an ihre Vorgesetzten zu wenden, müssen sie Vertrauen zu ihnen haben. Vorgesetzte aller Ebenen werden sich deshalb vermehrt in den Kommunikationsprozeß der ihnen unterstellten Verantwortungsbereiche einschalten müssen; hierbei muß das besondere Augenmerk den sogenannten Außenseitern gelten. Ferner haben sie ihre Untergebenen darin zu bestärken, Unrecht und Fragwürdiges in diesem Bereich weder zu übersehen noch Kameraden gewähren zu lassen — auch wenn sie unmittelbar selber davon nicht betroffen sind.

13 Meine Erkenntnisse aus Vorfällen der Nötigung und Mißhandlung auf der Kameradenebene der Mannschaften weisen darauf hin, daß dort, wo verantwortungsvolle Vorgesetzte die „Hand am Puls" ihrer Soldaten hatten, Mißstände der geschilderten Art bereits im Keim erstickt und weiterer Schaden abge-

wendet werden konnte. Erziehung und Ausbildung der Vorgesetzten in der Bundeswehr müssen deren Interessen für die — auch persönlichen — Probleme ihrer Untergebenen wecken und stärken. Entwickeltes Rechtsbewußtsein und die Entschlossenheit, rechtswidrigen Praktiken im eigenen Verantwortungsbereich entgegenzutreten, sind unverzichtbare Anforderungen, die an jeden Vorgesetzten zu stellen sind. Maßnahmen der Dienstaufsicht müssen sicherstellen, daß Mängel auf diesem Gebiet unverzüglich erkannt und wirksam abgestellt werden. Eine verstärkte Präsenz von Vorgesetzten — auch während der Nachtzeit — in den Unterkunftsbereichen könnte vorbeugend wirken.

14 Jenem Vorgesetzten wird allerdings die notwendige Sensibilität fehlen, der selber zur Aggressivität neigt und Gewalt als Mittel der Erziehung auf rechtsverletzende Weise anwendet:

So versetzte ein Hauptfeldwebel während eines Truppenübungsplatzaufenthalts einem Gefreiten, der vor der Eingangstür des Geschäftszimmers auf einer Treppe saß und ihm den Weg versperrte, einen Tritt ins Gesäß. Der Tritt schmerzte den Soldaten zwar, der Schmerz war jedoch nicht besonders groß. Am Tage darauf beaufsichtigte dieser Hauptfeldwebel Wartungsarbeiten an Panzern. In der Meinung, daß an einem der Panzer die befohlenen Arbeiten nicht durchgeführt würden, begab er sich zum Fahrzeug und rief nach dem Fahrer. Da sich der Fahrer nicht meldete, nahm er einen faustgroßen Stein vom Boden auf und klopfte damit gegen die Fahrerluke. Als sich der Fahrer immer noch nicht bemerkbar machte, ließ er den Stein durch die geöffnete Luke in den Panzer fallen. Der Fahrer — ein Obergefreiter —, der jedoch tatsächlich Wartungsarbeiten durchführte, wurde am Hinterkopf getroffen und erlitt eine leichte Beule. Wiederum einen Tag später war derselbe Hauptfeldwebel Kommandant eines Panzers beim Schulschießen mit Gefechtsmunition. Ein Panzerschütze, der zum ersten Mal als Richtschütze eingesetzt war, verfehlte bei den ersten beiden Schüssen jeweils das Ziel; darauf versetzte der Hauptfeldwebel dem Panzerschützen einen Tritt in das Gesäß. Während der dritte Schuß das Ziel traf, verfehlte der vierte Schuß es wiederum. Aus Verärgerung über die erneute Fehlleistung versetzte der Hauptfeldwebel dem Panzerschützen einen Schlag in den Rücken.

Der Hauptfeldwebel wurde wegen Mißhandlung von Untergebenen in drei Fällen — obwohl bis dahin nicht vorbestraft — zu einer Gesamtgeldstrafe von 2 000 DM (50 Tagessätze zu je 40 DM) verurteilt; ferner wurde sein Fehlverhalten mit einer Disziplinarbuße von 800 DM geahndet.

15 Der Vorgang verdeutlicht, wie schnell die Grenzen zur Mißhandlung Untergebener überschritten sind. Aggressivität und rechtsverletzende Anwendung von Gewalt durch Vorgesetzte gegenüber Untergebenen stellen auch in minderschweren Fällen der Mißhandlung Untergebener immer eine schwerwiegende Verletzung der Würde des Soldaten und seines Rechts auf körperliche Unversehrtheit dar. Sie sind zudem geeignet, ein Klima der Gewalt zu schaffen, in dem Brutalität und Anmaßung von „Rechten" durch den Stärkeren — auch auf der Ebene der Mannschaften — in ihrer Bedeutung relativiert, wenn nicht sogar selbstverständlich werden. Eigene Verstrickung des Vorgesetzten erschwert zudem, daß er gleichartige Übergriffe im untergebenen Bereich als solche erkennt, in den Auswirkungen richtig bewertet und dagegen angemessen vorgeht. Jede Mißhandlung Untergebener erfordert deshalb aus Gründen der Abschreckung und Erziehung unverzügliches und konsequentes Einschreiten durch die Disziplinarvorgesetzten.

3 Grundsätze der Inneren Führung

3.1 Führung und Ausbildung

3.1.1 Allgemeines zum Grundwehrdienst

1 Die Situation des Soldaten im Grundwehrdienst hat im Jahr 1980 die Öffentlichkeit besonders beschäftigt. Die Publikation von Erlebnisberichten ehemaliger wehrpflichtiger Soldaten hat eine große Resonanz in den Streitkräften und in der Presse gefunden. Die lebhafte Diskussion über Umfang und Bedeutung bestimmter Erscheinungsformen des Truppenalltags des wehrpflichtigen Soldaten ist von einer Befragung der Vertrauensleute durch den Inspekteur des Heeres begleitet worden. Schlagworte wie „Frust" und „gammeln" in den Streitkräften haben wehrpflichtige Soldaten in die Frage nach dem Sinn nicht nur einzelner Dienste, sondern des Grundwehrdienstes überhaupt umgesetzt. Befürchtungen über eine Entfremdung zwischen dem Denken von Vorgesetzten und dem von wehrpflichtigen Mannschaften und auch über das Auseinanderleben von Bundeswehr und Gesellschaft sind laut geworden. Hinzu kommt das weitere Anwachsen der Zahl derjenigen Wehrpflichtigen, die den Zivildienst dem Grundwehrdienst vorzieht und dieses auch im persönlichen Gespräch nicht immer mit einer Gewissensentscheidung, sondern mit anderen Erwägungen erklärt. Daran wird deutlich, daß die Einstellung von vielen Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst aus einem Bündel verschiedener Gründe kritisch und auch mit Vorurteilen behaftet ist. Bei einem Andauern dieser Entwicklung muß erwartet werden, daß spätestens mit den geburtenschwachen Jahrgängen die Konkurrenz zwischen allgemeinem Grundwehrdienst und Zivildienst zu einer Existenzfrage unserer von der Wehrpflicht geprägten Streitkräfte wird. Vor diesem Hintergrund sind besondere Anstrengungen erforderlich, die Notwendigkeit des Grundwehrdienstes zu verdeutlichen.

2 Dazu wird auf seiten der Streitkräfte zunächst erforderlich sein, dem Wehrpflichtigen den Übergang vom zivilen in das militärische Leben zu erleichtern. Einer Gesellschaft, die junge Menschen vor Zwängen und autoritären Ansprüchen weitgehend schützt, fällt schwer, die junge Generation auf den Dienst, insbesondere in den Streitkräften, und das damit verbundene Ein- und Unterordnen vorzubereiten. Obwohl der so geprägte — vielfach ahnungslose — Wehrpflichtige längst kein Unbekannter, sondern der Normalfall im Truppenalltag geworden ist, haben sich die Streitkräfte auf diese Ausgangssituation bisher nicht genügend eingestellt. Der Übergang vom zivilen Leben zum militärischen Dienst wird noch häufig als Bruch zwischen zwei Welten dem Wehrpflichtigen vorgeführt. Wenn er im Wehrdienst einer Behandlung ausgesetzt wird, die sich für ihn nicht mit den Erfordernissen der militärischen Ausbildung und dem Auftrag der Bundeswehr sowie mit seinen — wie auch immer unvollkommenen — Erwartungen an die Innere Führung in Verbindung bringen läßt, so wird er seine Ansprache und Aufnahme leicht als Abkehr von den sonst allgemeingültigen Konventionen unter Erwachsenen — aber auch unter Jugendlichen bzw. Heranwachsenden — empfinden. In die gleiche Richtung weisen Erfahrungen von Soldaten, die sich über billigen Spott wegen augenfälliger körperlicher oder sonstiger Schwächen durch Vorgesetzte beklagen. Wehrpflichtige Soldaten drücken sich mir gegenüber so und ähnlich aus: Wenn Ausbilder bei Kleinigkeiten nach ihren Launen herumschreien und „Anpfiffe" verteilen, dann bilde sich für die folgende Ausbildungszeit eine innere Mauer; und wer behaupte, an den lauten und derben Ton von Vorgesetzten habe man sich schnell gewöhnt, der befinde sich nicht mehr in der Grundausbildung. Häufig begreifen Vorgesetzte nicht, daß sie durch derartiges Verhalten ohne Not den Vertrauensvorschuß ihrer Untergebenen verspielen.

3 Daß der Bundesminister der Verteidigung diese Fragen ernst nimmt und bereit ist, Abhilfe zu schaffen, zeigen mir seine in den letzten Dezembertagen 1980 herausgegebenen Hinweise für den Vorgesetzten „Die ersten Stunden" und sein Vorhaben, eine Ausbildungshilfe zum Thema „Erste Tage" zu erarbeiten.

4 Ob der Wehrpflichtige seinen Grundwehrdienst als sinnvoll erfährt, entscheidet sich häufig erst aufgrund seiner Erfahrungen in der Stammeinheit. Sein Urteil wird wesentlich davon bestimmt, inwieweit er sich persönlich ganz oder überwiegend ausgelastet sieht. In der Regel bewertet er seinen Dienst nicht als vertane Zeit, wenn er gefordert ist und sich als Glied einer Organisationseinheit verstehen kann, in der — nach seiner Vorstellung — etwas geleistet wird. Auf die Frage, ob tatsächlich etwas geleistet wird, antwortet der Soldat allerdings kritisch. Die Vorbereitungen auf technische Kontrollen beurteilt er leicht als übertrieben und als in dem durchgeführten Umfang nicht nötig. Vorgesetzte aller Ebenen sollten u. a. auch deshalb sich überlegen, ob es nicht ein Zuviel an Bestands- und Leistungskontrollen gibt, das im Übermaß zu vorbereitenden Arbeiten und zu Leerlauf und letztlich zu einem am Sinn seines Wehrdienstes irritierten wehrpflichtigen Soldaten führt. Diese Kontrollen verleiten darüber hinaus zu einer Selbstdarstellung und einem Leistungsvergleich von Einheiten, deren Sinn dem Grundwehrdienstleistenden nicht verständlich sein kann. Vielmehr müßte es darum gehen, die tägliche Dienstgestaltung plausibel und die Notwendigkeit verschiedener Dienste stärker als bisher erfahrbar zu machen. Anerkannt werden muß, daß die Jahresweisung für 1981 des Inspekteurs des Heeres vom 26. August 1980 hier einen Schwerpunkt setzt, die auch Eingang in Ausbildungsbefehle seines nachgeordneten Bereichs gefunden hat. So habe ich in einem Divisionsbefehl konkrete Hinweise darauf gefunden, wie eine gezielte Auslastung der Soldaten besser erfolgen, der Dienstablauf durchschaubar gemacht und mehr Information, Mitbeteiligung und Eigenverantwortung ermöglicht werden soll. Eintönige Dienste — z. B. Wartungs- und Pflegearbeiten oder Wach- und Bereitschaftsdienste — können auf diese Weise zwar nicht interessanter werden, dem Soldaten wird aber erleichtert, die Notwendigkeit jener Dienste zu erkennen, und der Vorgesetzte wird mehr als bisher gezwungen zu prüfen, ob diese Routinedienste tatsächlich im jeweiligen Umfang nötig sind oder nur eine Lücke im Dienstplan schließen sollen. Gerade ein Übermaß an „Pflege und Wartung" im Technischen Dienst — wie die tagelange Pflege „ihres Tonners" — macht den Grundwehrdienst schnell zu einer insgesamt tristen Angelegenheit, für die kaum besonderes Interesse entstehen kann.

5 Für die innere Einstellung des wehrpflichtigen Soldaten zum Dienst ist ferner seine Erfahrung mit dem Dienst- und Berufsverständnis seiner Vorgesetzten von großer Bedeutung. Dabei geht es nicht nur darum, daß er auf fachlich kompetente und menschlich integre Vorgesetzte trifft, sondern vorbildliche Pflichterfüllung bei diesen kennenlernt und eine Berufsauffassung erlebt, die ihm die Wahrnehmung des Verteidigungsauftrags durch die Streitkräfte glaubwürdig machen. Daran wird er zweifeln, wenn er nicht nur vereinzelt bei Vorgesetzten auf eine ausgeprägte Berufsunzufriedenheit trifft, etwa weil diese ihren Auftrag als in der Öffentlichkeit zu gering geachtet, sich selber als zu schlecht bezahlt und als zu wenig im eigenen Fortkommen gefördert ansehen. Diese Probleme der Berufssoldaten und längerdienenden Soldaten auf Zeit — so gewichtig sie sind — werden von den Soldaten, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ihren Wehrdienst leisten ganz anders eingeordnet. Mir scheint, daß dieser Gesichtspunkt in der Diskussion über Probleme der Streitkräfte und die Motivation von wehrpflichtigen Soldaten durch ihre Vorgesetzten nicht genügend berücksichtigt wird.

6 Entsprechendes gilt für die immer wieder betonte Überforderung der Vorgesetzten und den dadurch bedingten Mangel an Zeit für ihre Untergebenen. So sind Unteroffiziere und Offiziere durch das enggeknüpfte Netz der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu oft für ihre Mannschaften nicht erreichbar. Von daher wäre notwendig, die Abwesenheitsquote der Vorgesetzten zu verringern. Dabei verkenne ich nicht, daß Aus- und Fortbildung einen hohen Stellenwert haben.

7 Wenn sich viele Vorgesetzte auch heute noch regelmäßig Zeit nehmen, um den Sorgen und Problemen ihrer Untergebenen nachzugehen, wird dennoch häufig Zweifel darüber laut, ob insgesamt das Interesse der Vorgesetzten genügend ausgeprägt ist, von sich aus mit den Mannschaften über das dienstlich Notwendige hinaus das Gespräch zu suchen. Auch nach meinen Erkenntnissen ist die Neigung der Vorgesetzten nicht groß, nach Dienstschluß in der Kaserne für ihre Soldaten erreichbar zu sein. Wenn dann noch hinzu kommt, daß junge Soldaten Antworten auf ihre Fragen als nicht einsehbar bewerten, dann kann nicht überraschen, daß der Kommunikationsprozeß zwischen Mannschaften und Vorgesetzten unbefriedigend verläuft und der Truppenalltag aus dem Blickwinkel eines Soldaten im Grundwehrdienst und eines höheren Offiziers sehr unterschiedlich aussieht und dieser auch zu wenig um die Vorstellungen des jungen Soldaten weiß. Für das Beheben derartiger Mängel scheint mir entscheidend zu sein, daß Vorgesetzte ihrem Ausbildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber den wehrpflichtigen Soldaten vermehrt auch durch die persönliche Hinwendung zu diesem nachkommen; Vorgesetzte sollten ihr Selbstverständnis und ihre Berufszufriedenheit auch und nicht zuletzt daraus beziehen, wie wirkungsvoll sie gerade auf diesem Gebiet sind.

8 Der Wehrpflichtige trifft immer wieder auf Unterrichte, die ihn weder ansprechen noch sonst erreichen. Ein wesentlicher Grund hierfür scheint mir zu sein, daß die Unterrichtsgestaltung und das Ausbildungsgeschehen die Lernsituation von 18- bis 21jährigen Wehrpflichtigen nicht genügend berücksichtigen. Das Bildungsangebot an den Wehrpflichtigen richtet sich an einen mündigen — wenn auch unterschiedlich und zum Teil zu wenig vorgebildeten — jungen Staatsbürger. Darauf muß die Art der Wissensvermittlung abgestellt sein. Ich verkenne nicht, daß dies auf vielfältige Schwierigkeiten stößt und manche Ausbilder überfordert. Dieses gilt insbesondere für die politische Bildung in den Streitkräften, und sie bereitet weiterhin Sorge. Jedem Jahrgang von Wehrpflichtigen müssen immer wieder von neuem Sinn und Zweck des Wehrdienstes im Rahmen der politischen Bildung verdeutlicht werden. Während Vorgesetzte häufig auf Wissensmängel ihrer Soldaten und deren Desinteresse an der politischen Bildung hinweisen, ist von jenen zu hören, daß Unterrichte entweder zu langweilig und unqualifiziert oder zu anspruchsvoll und abstrakt durchgeführt würden, von vorgeprägten und als einseitig empfundenen Wertungen bestimmt seien oder häufig ausfielen. Wenn auch festzuhalten und anzuerkennen ist, daß die Streitkräfte mit viel Phantasie große Anstrengungen auf diesem Gebiet unternehmen, so kann nicht übersehen werden, daß die politische Bildungsarbeit vor Ort immer wieder auf Schwierigkeiten stößt, die sich aus der Unterrichtsmaterie, der Qualifikation der Ausbilder wie auch aus den Bildungsvoraussetzungen und der Bildungsbereitschaft der Unterrichtsteilnehmer ergeben.

9 Das Konzept der Inneren Führung ist auf den mündigen Soldaten hin entworfen; dieser wird vorausgesetzt und ist zugleich Erziehungsziel. Unser heutiges Bild vom Menschen geht dahin, ihn so früh und so weitgehend wie möglich zur Selbstbestimmung und Mitverantwortung zu befähigen; die Innere Führung zielt in die gleiche Richtung. Wenn die Streitkräfte diesem gesellschaftlichen Anspruch in der Ausbildung von wehrpflichtigen Soldaten glaubwürdig entsprechen und über eine Reihe von Ansätzen, z. B. in Ausbildungshilfen des Zentrums für Innere Führung der Bundeswehr, hinauskommen, dürfte eine wichtige Voraussetzung dafür erfüllt sein, daß der Soldat im Grundwehrdienst das Ausbildungssystem der Bundeswehr nicht als wesensfremd empfindet.

10 In diesem Zusammenhang stellt sich darüber hinaus die Frage, inwieweit die dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform immanenten Wertvorstellungen, die im wesentlichen auf den Berufssoldaten und den längerdienenden Soldaten auf Zeit hin entworfen sind, die Ausbildung des wehrpflichtigen Soldaten nicht befruchten, sondern überfrachten.

11 Dem Staatsbürger in Uniform liegt die Vorstellung zugrunde, daß die Soldaten in die Gesellschaft integriert werden und die Streitkräfte u. a. dadurch vor der Tendenz zum Staat im Staate bewahrt bleiben. Der einzelne Soldat ist gleichzeitig aufgerufen, als Staatsbürger aktiv zu sein, d. h. sich im politischen, geistigen, kulturellen und sozialen Leben unserer Gesellschaft zu engagieren und sich so nicht allein auf seinen Dienst in der Bundeswehr zu beschränken. Dieser Integrationsaspekt trifft nicht die Situation des Soldaten im Grundwehrdienst. Er war nicht gemeint, als es darum ging, aus einer leidvollen Vergangenheit Konsequenzen für den Neuaufbau von Streitkräften zu ziehen und Vorsorge zu treffen, daß diese in den demokratischen Staat und seine Gesellschaft in jeder Hinsicht eingebunden sind. Auf den Wehrpflichtigen bezogen sind Aussagen zum Primat der Politik gegenüber den Streitkräften problemlos und selbstverständlich. Den Grad der Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft leitet er vor allem daraus ab, inwieweit es ihm auch während des Grundwehrdienstes möglich bleibt, an seinen bisherigen persönlichen Lebensgewohnheiten festzuhalten.

12 Dieser Form der Integration tragen die Streitkräfte weitgehend Rechnung. Stichworte wie heimatnahe Verwendung, kostenlose Benutzung der Bundesbahn für Familienheimfahrten sowie Wochenend- und Nachtausgang stehen dafür. Dabei kann jedoch nicht übersehen werden, daß die Medaille zwei Seiten hat. Manches, was dem wehrpflichtigen Soldaten den Dienst beim „Bund“ erleichtert und ihm die Möglichkeit gibt, sein bisheriges Leben nach Dienst fortzuführen, schafft für die Streitkräfte hingegen Probleme. Die für den Verteidigungsauftrag wichtige Integration des Soldaten in die Streitkräfte gelingt nur ungenügend. Nicht ohne Grund wird beklagt, daß er während des Dienstes „wegtaucht“ und unauffällig bleibt, um erst am Abend oder am Wochenende aktiv zu werden. Die sich nach Dienst bis zum nächsten Morgen weitgehend leerenden Kasernen bieten dem zurückbleibenden — meist dem heimatfern einberufenen — Soldaten vor allem das Gefühl der Isolierung. Die Gemeinschaft während des Dienstes findet ihre Fortsetzung nicht nach Dienst;

wichtige Grundvoraussetzungen für das Entstehen und Wachsen von Kameradschaft fehlen damit. Denn Kameradschaft ist nicht möglich, ohne ein gutes Stück gegenseitigen Kennens und durch auf Erfahrung gestütztes Vertrauen. Im Ergebnis ist damit auch der in der Kaserne lebende wehrpflichtige Soldat — wenn auch aus anderen Gründen als der, der abends nach Hause fährt und dort übernachtet — nur bedingt in die soldatische Gemeinschaft integriert.

13 Anstrengungen der Inneren Führung gegenüber dem wehrpflichtigen Soldaten werden daher verstärkt darauf zu richten sein, trotz Gewährung von individuellem Freiheitsraum sicherzustellen, daß der Soldat seinen Dienst nicht nur „abreißt" oder sonst unbeteiligt hinnimmt, sondern mitträgt und auch in ihn integriert wird.

14 Zusammenfassend hebe ich hervor, daß sich das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform für den wehrpflichtigen in vielfacher Hinsicht anders als für den aufgrund freiwilliger Verpflichtung längerdienenden Sodaten darstellt und daß Ausbildung und Erziehung dies stets im Blick behalten müssen.

15 Nachdem sich der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner 102. Sitzung am 25. Juni 1980 (Protokoll Nr. 102) mit der Behandlung der Probleme der Landesverteidigung im Schulunterricht befaßt und er in seiner Eigenschaft als Untersuchungsausschuß über die Bremer Vorgänge vom Mai 1980 grundsätzliche Forderungen zu diesem Fragenkreis geäußert hatte (Drucksache 8/4472 S. 34), habe ich die Kultusminister der Bundesländer gebeten, mich über das von ihnen den Schulen und Lehrern zum Thema Verteidigung, Bundeswehr und Sicherheitspolitik zur Verfügung gestellte Material zu informieren. Alle Bundesländer haben auf meine Anfrage geantwortet. Insgesamt läßt sich feststellen, daß eine beachtliche Anzahl zum Teil umfangreicher Unterrichtsmodelle, Lehr- und Lernhilfen etc. zu diesem Themenkreis vorhanden ist, die alle diesen Fragenkreis im wesentlichen aber nur vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen politischen und strategischen Lage beleuchten. Ich muß dahingestellt sein lassen, in welchem Maße sinnvoll und realisierbar ist, auf dem Gebiet der internationalen Sicherheits- und Friedenspolitik dem Schüler eine Fülle von Detailwissen und aktuellen Informationen vermitteln zu wollen. Bei der Behandlung von verteidigungs- und sicherheitspolitischen Fragen sollten auf jeden Fall neben kognitiven Lernzielen im affektiven Bereich die Anerkennung der Schutzwürdigkeit unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Einsicht im Vordergrund stehen, daß Friedensfähigkeit Verteidigungsanstrengungen und Verteidigungswillen voraussetzt.

16 In diesem Rahmen sehe ich auch die Bewußtseinsbildung und Einflußnahme auf das Selbstverständnis von Jugendlichen bei der Behandlung der Fragen Wehrdienst und Zivildienst im staatlichen Bildungs- und Erziehungswesen. Die vom Grundgesetz geforderte militärische Landesverteidigung müßte in ihrem verfassungsmäßigen Bezugsrahmen dem jungen Menschen verständlich gemacht und das Verhältnis beider Dienste zueinander in dem vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Sinn (vgl. BVerfGE 48 S. 127 f. [128, 159]) dargestellt werden. Danach ist der Zivildienst vom Grundgesetz nicht als alternative Form der Erfüllung der Wehrpflicht gedacht, sondern allein dem Wehrpflichtigen vorbehalten, der aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe verweigert. Wenn das Verhalten großer Teile der Jugendlichen dieser Verfassungsaussage nicht mehr entspricht und das Verweigern des Dienstes mit der Waffe sowie der Zivildienst als vermeintlich höherwertiger Friedensdienst verstanden werden — so hat das vielschichtige Auswirkungen für die Streitkräfte, die Verteidigungsfähigkeit und Verteidigungsbereitschaft in unserem Staat und nicht zuletzt für die Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft.

3.1.2 Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft

1 Der Soldat ist auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen (§ 18 Soldatengesetz). Der Bundesminister der Verteidigung hat in Verwaltungsvorschriften die Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft näher geregelt (ZDv 70/1 — Die Liegenschaften der Bundeswehr — Anlage 1 zu Anhang Teil A). Danach sind in der Regel Soldaten, die aufgrund ihrer Wehrpflicht Wehrdienst leisten, Soldaten auf Zeit während der ersten 15 Monate ihrer Dienstzeit und darüber hinaus unverheiratete Soldaten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres dazu verpflichtet. Tatsächlich leben aber die von der Verpflichtung erfaßten Soldaten nur zu einem Teil in der Kaserne. Denn nach der Grundausbildung haben Soldaten, sofern sie nicht zum Dienst eingeteilt sind, in der Regel Ausgang über Nacht: Mannschaften und Unteroffiziere o. P. bis zum Wecken, die anderen Unteroffiziere bis zum Dienstbeginn. Aufgrund dessen kann der heimatnah eingesetzte Soldat nach der Grundausbildung nachts zu Hause bleiben, ohne daß er von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft befreit ist.

2 Dennoch beantragen viele Soldaten aus verschiedenen Gründen auch von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft befreit zu werden.

3 Der Bataillonskommandeur oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung kann nach den genannten Verwaltungsvorschriften im Einzelfall und auf Widerruf Soldaten aus persönlichen oder dienstlichen Gründen von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft befreien. Bei der Entscheidung über derartige Befreiungsanträge ist er gehalten, einen strengen Maßstab anzulegen (ZDv 10/5 „Der Innendienst" Nr. 401). Die Handhabung dieser Befugnis wird immer wieder von Soldaten kritisiert.

4 Dabei stelle ich fest, daß nicht selten Richtlinien als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden, die sich der Bataillonskommandeur selber gegeben hat und die eine Selbstbindung enthalten, durch die das pflichtgemäße Ermessen der am Einzelfall orientierten Entscheidung unzulässig verkürzt wird. So wird

die Entscheidung von allgemeinem Wohlverhalten, den dienstlichen Leistungen, der telefonischen Erreichbarkeit des Antragstellers oder bei grundwehrdienstleistenden Soldaten — auch verheirateten — vom Erreichen des 13. Dienstmonats abhängig gemacht. Andererseits wird ein recht unterschiedlicher Maßstab in den Verbänden angelegt, z. B. hinsichtlich der Frage der Entfernung zwischen Wohnort und Kaserne und inwieweit ein eigener Hausstand einen Befreiungsgrund darstellt.

5 Bei Soldaten auf Zeit findet sich in ablehnenden Bescheiden u. a. auch der Hinweis auf die mit einem stattgebenden Bescheid verbundenen Mehrkosten für den Bundeshaushalt. Die Bedeutung dieses Gesichtspunktes ist aber weit größer als dies aus den Entscheidungen im allgemeinen hervorgeht.

6 Bei Soldaten auf Zeit wirkt sich eine solche Befreiung auf die Höhe der Dienstbezüge aus. So hat ein zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichteter lediger 24 Jahre alter Stabsunteroffizier im Verhältnis zu einem von dieser Verpflichtung befreiten Kameraden ca. 110 DM netto monatlich weniger: Der zu seinen Dienstbezügen gehörende Ortszuschlag wird mit Rücksicht auf die für ihn bereitgestellte Kasernenunterkunft gemindert und zu seinen steuerpflichtigen Bruttobezügen wird ein zu versteuernder Sachbezug hinzugerechnet.

7 Mit der Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft wird häufig — auf einen entsprechenden Antrag — eine Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung jedenfalls hinsichtlich des Frühstücks und des Abendessens verbunden. Für die wehrpflichtigen Soldaten, die als „Heimschläfer" ohnehin weitgehend nicht an der Morgen- und Abendverpflegung in den Kasernen teilnehmen, hat das die Auszahlung des Verpflegungsgeldes bzw. eines Teils davon zur Folge und für Soldaten auf Zeit, daß sie Verpflegungsgeld nicht einzahlen müssen.

8 Der Bundesminister der Verteidigung hat wiederholt in G 1-Hinweisen — zuletzt in dem G 1-Hinweis Nr. 3/80 vom 19. September 1980 — deutlich gemacht, daß bei der Entscheidung über die Befreiungsanträge auch unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen Haushaltsführung ein strenger Maßstab anzulegen sei.

9 Manche Vorgesetzte sind unsicher, welcher Ermessensrahmen ihnen mit Rücksicht auf den Kostengesichtspunkt bleibt und wie sie im übrigen in ablehnenden Bescheiden die Fortdauer der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft bei gleichzeitigem Gewähren von ständigem Nachtausgang begründen können.

10 Ferner muß ich feststellen, daß die Praxis beim Widerruf der einmal erteilten Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht immer erkennen läßt, daß die Grundsätze über den Widerruf begünstigender Maßnahmen allgemein bekannt sind und beachtet werden.

11 Zu den angesprochenen Fragen treten weitere hinzu, die eine Überprüfung von Anspruch und Wirklichkeit der sog. Kasernenpflicht und den daraus zu ziehenden Konsequenzen nahelegt. Unter dem Gesichtspunkt der Inneren Führung wäre dringlich, daß der Bundesminister der Verteidigung deutlich macht,

- worauf bei der Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft im Unterschied zu dem grundsätzlich eingeräumten freien Nachtausgang abzustellen ist,
- unter welchen einschränkenden rechtlichen Gesichtspunkten (Vertrauensschutz) eine vorher erteilte begünstigende Entscheidung zurückgenommen werden kann und
- in welchem Rahmen sich die Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft auf die Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung auswirkt.

3.1.3 Maßnahmen gegen Verkehrsunfälle außer Dienst

1 Jedes Jahr werden etwa 300 — vorwiegend — junge Soldaten Opfer tödlicher Verkehrsunfälle mit privaten Kraftfahrzeugen außer Dienst. Der Schwerpunkt dieser Unfälle lag im Jahre 1980 bei Fahrten von Freitag nach Dienst bis Montag zum Dienst (48,2 v.H.: 32 v.H. bei Fahrten an Wochenenden und 16,2 v.H. bei Familienheimfahrten bzw. Rückfahrten aus dem Wochenende), bei Fahrten während des Ausgangs innerhalb der Woche (20,1 v.H.) sowie bei Fahrten zum oder vom Dienst innerhalb der Woche (14,8 v.H.). Hinzu kommen tödliche Verkehrsunfälle während des Jahresurlaubs (15,1 v.H.) und anläßlich anderer Fahrten (1,8 v.H.). Die Zahl der verletzten und schwerverletzten Soldaten ist mir nicht bekannt.

2 Seit vielen Jahren suchen die Streitkräfte nach Wegen, die Zahl der Verkehrsopfer außer Dienst unter den Soldaten zu senken. So hatte der Inspekteur des Heeres bereits 1966 ein „Zwölfpunkte-Programm zur Eindämmung der Kfz-Unfälle im und außer Dienst" herausgegeben, in dem konkrete Hinweise erteilt wurden, wie die Unfallhäufigkeit verringert werden könnte. Manche der darin vorgesehenen Maßnahmen werden auch heute noch praktiziert.

3 Punkt 12 dieses Programms sieht eine Kontrolle der privaten Kraftfahrzeuge der Soldaten auf Verkehrssicherheit vor. Umfang und Durchführung solcher Kontrollen werden ausführlich erläutert. Der Inspekteur des Heeres geht davon aus, daß sich die Kontrollbefugnis aus dem Hausrecht ergibt und daß dies dem Bund als Eigentümer eines von der Bundeswehr genutzten Geländes das Recht einräumt, das Befahren des Geländes mit privaten Kraftfahrzeugen und das Abstellen solcher Fahrzeuge auf dem Gelände nur für die Kraftfahrzeuge zu gestatten, die nachweislich verkehrssicher sind. Danach können die Fahrzeuge kontrolliert werden, die ständig im Kasernenbereich abgestellt werden oder mit denen Soldaten das Kasernengelände immer wieder befahren.

4 So hatte ein Kasernenkommandant für einen Freitag nach Dienstschluß eine Überprüfung aller privaten Kraftfahrzeuge, die den Kasernenbereich verlassen wollten, auf technische Mängel angeordnet. Dadurch staute sich der Verkehr in der Kaserne vor den Toren, und es gab Wartezeiten bis zu 90 Minuten. Soldaten, an deren Fahrzeug schwerwiegende technische Mängel festgestellt wurden und die darauf bestanden, die Kaserne mit dem Fahrzeug zu verlassen, mußten ein Kasernentor benutzen, vor dem eine Polizeistreife eine erneute Kontrolle durchführte. Aufgrund meiner Anfrage veranlaßte der Befehlshaber im Wehrbereich Maßnahmen, daß derartige Kontrollen in Zukunft zügiger durchgeführt und längere Wartezeiten für die Soldaten vermieden würden. Außerdem soll künftig von einer zusätzlichen Kontrolle durch die Polizei abgesehen werden.

Die Durchführung solcher Kraftfahrzeugkontrollen hielten alle mit der Sache befaßten Stellen unter Hinweis auf das „Zwölfpunkte-Programm" des Inspekteurs des Heeres für zulässig. Der Befehlshaber im Wehrbereich hielt sie insbesondere deswegen für notwendig und gerechtfertigt, weil bei der Kontrolle von insgesamt 690 privaten Kraftfahrzeugen an 170 Fahrzeugen Mängel festgestellt worden waren, die in 23 Fällen so schwer waren, daß eine weitere Benutzung der Fahrzeuge im Straßenverkehr nicht mehr zulässig gewesen wäre; der Führungsstab der Streitkräfte schloß sich dieser Auffassung unter Hinweis auf das Hausrecht und die Fürsorgepflicht an.

5 Der Vorgang verdeutlicht das Dilemma, in dem sich der Bundesminister und mit ihm die Truppe befinden. Zum Schutz von Leben und Gesundheit werden rechtliche Hilfskonstruktionen bemüht, die wenig tragfähig sind. Abgesehen davon, daß der wehrpflichtige Soldat grundsätzlich zum Wohnen in der Kaserne verpflichtet ist und zur Gemeinschaft im Kasernenbereich gehört, dient die Kraftfahrzeugkontrolle viel weitergehenden Zwecken als der Sicherung des gefahrlosen Verkehrs in dem vom Hausrecht umfaßten Kasernengelände. Besonders offenkundig wird dies, wenn eine Kontrolle beim Verlassen der Kaserne zur Fahrt ins Wochenende geschieht.

6 Darüber hinaus riskiert der Vorgesetzte, der die Polizei verständigt, daß die betroffenen Soldaten dafür kein Verständnis aufbringen und ihr Vertrauen zu diesem Vorgesetzten, aber möglicherweise auch zur Bundeswehr als Institution Schaden nimmt.

7 Hinzu kommt, daß die von wohlmeinender Fürsorge des Vorgesetzten getragene und angesichts des Zustandes der Kraftfahrzeuge vieler Wehrpflichtiger dringend notwendige Fahrzeugkontrolle als dienstliche Anordnung in den außerdienstlichen Freiraum des volljährigen Bürgers und nach den Grundsätzen der Inneren Führung als mündig zu behandelnden Soldaten hineinwirkt. Außerdem erfaßt die Kontrolle auch die Führer mängelfreier Fahrzeuge und läßt diejenigen außen vor, die ihr Fahrzeug nicht innerhalb des Kasernenbereichs abgestellt haben. Ich vermag auch nicht zu beurteilen, ob und inwieweit die bei Kraftfahrzeugkontrollen der Bundeswehr festgestellten technischen Mängel danach abgestellt werden. Die Vorgesetzten haben keine Möglichkeit, dies zu befehlen oder die Mängelbeseitigung auf andere Weise sicherzustellen, als daß der Parkausweis für den Kasernenbereich entzogen oder nicht erteilt wird. Schließlich gibt es meines Wissens keine gesicherten Erkenntnisse über die Zahl der Unfälle, die auf technische Mängel an privaten Kraftfahrzeugen von Soldaten zurückzuführen sind.

8 Trotz all dieser möglichen Einwände und Bedenken haben derartige Kraftfahrzeugkontrollen einen erzieherischen Wert. Der mit der Feststellung von Mängeln verbundene Appell an die Vernunft und Einsicht wirkt — wenn auch nicht meßbar — auf das anschließende Verhalten bei der Teilnahme am Straßenverkehr ein und führt im Einzelfall vielleicht sogar dazu, daß von einer Teilnahme am Straßenverkehr bis zur Mängelbeseitigung abgesehen wird. Ob diese Kontrollen befohlen werden dürfen und gegebenenfalls welche Einschränkungen zu beachten sind oder ob es sich dabei nur um ein Angebot zur Selbstkontrolle handeln kann, sollte der Bundesminister der Verteidigung noch einmal im einzelnen prüfen und das Ergebnis der Truppe so verdeutlichen, daß die bestehenden Unsicherheiten entfallen.

9 Dabei wird die Frage einzubeziehen sein, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen wegen technischer Mängel im Einzelfall ein vorbeugendes Verbot zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs ausgesprochen werden kann. Zwar läßt die auch außer Dienst bestehende Pflicht zur Gesunderhaltung einen so weitgehenden präventiven Eingriff in den Freiheitsraum des Soldaten prinzipiell nicht zu, zumal die Gefahren der Gesundheitsbeeinträchtigung im Straßenverkehr von der Bundeswehr ebenso wie von der übrigen Öffentlichkeit ohne den Versuch einer besonderen Reglementierung des Staatsbürgers in Uniform hingenommen werden müssen. Es mag jedoch in ganz besonderen Ausnahmefällen Situationen geben, in denen bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Soldaten von ihren Vorgesetzten vorübergehend daran gehindert werden dürfen, mit dem eigenen Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teilzunehmen.

10 Unabhängig davon ist anzuerkennen, daß die Streitkräfte bisher viele Initiativen ergriffen haben mit dem Ziel, die Zahl der Verkehrsunfälle von Soldaten im und außer Dienst zu verringern. Dabei denke ich insbesondere an die Möglichkeit der wehrpflichtigen Soldaten, kostenlose Familienheimfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Aufklärung, Ermahnungen, Belehrungen, Appelle und Unterrichte — wie sie auch dem Verkehrssicherungsprogramm der Bundeswehr zugrunde liegen — treten hinzu.

Bei einer Division des Heeres wurde z. B. in Zusammenarbeit mit der Polizei, zivilen Stellen und privaten Betrieben ein umfangreiches Verkehrssicherheitsprogramm mit Unterrichten, Referaten und Filmen zur Verkehrssicherheit erarbeitet und durchgeführt. Weitere Maßnahmen waren: Sanitätsausbildung über Sofortmaßnahmen

am Unfallort, Pannenhilfekurse, Seh- und Reaktionstests, technische Kontrollen an Fahrzeugen, Sicherheitstraining und Geschicklichkeitsturniere sowie eine Demonstration der Wirkung von Sicherheitsgurten mit Hilfe eines Gurtschlittens usw.

Ich bin mir bewußt, daß solche Maßnahmen viel Phantasie und Engagement erfordern und daß Erfolge nur schwer meßbar sind.

11 Für die Vorgesetzten in der Bundeswehr wäre hilfreich, wenn der Bundesminister der Verteidigung weiterhin Hilfen und Anregungen gäbe, um die Zahl der Verkehrsunfälle zu verringern.

3.1.4 Soldaten-Sportwettkampf und Sportausbildung

1 Für alle Dienststellen und Einheiten der Bundeswehr ist die jährliche Durchführung eines Soldaten-Sportwettkampfes angeordnet. Dieser Wettkampf umfaßt die Disziplinen 100-Meterlauf, 5 000-Meterlauf, Weitsprung und Kugelstoßen. Für Soldaten, die älter als 40 Jahre oder kriegs- oder zivilversehrt sind, gelten besondere Bedingungen. Soldaten, die sich in der allgemeinen Grundausbildung befinden, nehmen nicht teil. Auf den Soldaten-Sportwettkampf müssen sich die Soldaten durch gezieltes Training vorbereiten. Die Leistungen werden mit Punkten bewertet. Jedem Soldaten, der 40 und mehr Punkte und darüber hinaus in jedem der vier Wettbewerbe mindestens sechs Punkte erreicht, ist vom Bataillonskommandeur oder dem entsprechenden Vorgesetzten eine Urkunde zu überreichen; und jeder Soldat, der 50 oder mehr Punkte und darüber hinaus in jedem der vier Wettbewerbe mindestens zehn Punkte erreicht, erhält eine Ehrenurkunde des Generalinspekteurs der Bundeswehr; auch hier gelten für kriegs- oder zivilversehrte Soldaten besondere Bedingungen.

2 Vorbereitung und Durchführung dieses Wettkampfes werden immer wieder kritisiert. Dabei steht im Vordergrund, daß insbesondere die Art der Vorbereitung auf den Wettkampf über das hinausgeht, was dienstlich zulässig und einer Förderung des Interesses am Sport und an der sportlichen Betätigung in der Freizeit zuträglich sei.

3 So mußten Soldaten verschiedener Einheiten, die den 5 000-Meterlauf nicht unter 30 bzw. 25 oder 23 Minuten schafften, zusätzlichen Dienst als Training nach Dienstschluß, teilweise am Freitag oder Samstag, leisten. In anderen Fällen wurde zusätzlicher Sport nach Dienst für diejenigen Soldaten angeordnet, die im Soldaten-Sportwettkampf weniger als 40, bzw. 35 oder 31 Punkten erreicht hatten. Mir wurden auch interne Regelungen bekannt, nach denen für Mannschaften und für Unteroffiziere unterschiedliche Mindestanforderungen festgelegt wurden. In einer Einheit wurde sogar für Soldaten, die lediglich 31 Punkte erreicht hatten, so lange eine Urlaubssperre verhängt, bis sie ihre sportlichen Leistungen verbessert hatten. Ein Kompaniechef drohte mehrfach damit, Soldaten mit weniger als 40 Punkten nach Dienst und an Wochenenden nachüben zu lassen und darüber hinaus einen Tag Dienstausgleich, der in keinem Zusammenhang mit dem Sportwettkampf stand, zu versagen. In einem Jahresausbildungsbefehl einer Division wurde als Zielvorstellung zum Ausdruck gebracht, daß 65 v. H. der Soldaten der Division 40 und mehr Punkte beim Soldaten-Sportwettkampf erreichen *sollten;* diese Zielvorstellung wurde in einem der Division unterstellten Regiment auf 70 v. H. der Soldaten erweitert. Ein Bataillonskommandeur hat mir gegenüber die Auffassung vertreten, daß durch diesen Divisionsbefehl festgelegt worden sei, 65 v. H. aller Soldaten *müßten* 40 und mehr Punkte erreichen.

4 Wenn ich auch nicht verkenne, daß die Sportausbildung in der Bundeswehr insgesamt ein wichtiges Mittel der Erziehung und Ausbildung sowie zur Steigerung von Leistung und Kondition der Soldaten ist, so scheinen mir jedoch die geschilderten Praktiken Ergebnis eines mißverstandenen Leistungsgedankens in der Sportausbildung der Bundeswehr zu sein. Das Befehlen eines besonderen Trainings für den Soldaten-Sportwettkampf über die dienstlich angesetzten Sportstunden hinaus widerspricht zudem der Zentralen Dienstvorschrift 3/10 „Sport in der Bundeswehr" (Anlage 7).

5 Auch in der allgemeinen Sportausbildung sind manche Vorgesetzte unsicher, wann Mängeln in der sportlichen Leistungsfähigkeit durch „besondere erzieherische Maßnahmen" — in diesem Fall zusätzliche Sportausbildung — entgegengewirkt werden kann. Die Zentrale Dienstvorschrift 20/6 „Personelle Auswahlmittel für Soldaten der Bundeswehr" weist bei der Erläuterung der Beurteilungsbestimmungen für Soldaten darauf hin, daß für die Bewertung der sportlichen Leistungsfähigkeit vor allem die Ergebnisse des Soldaten-Sportwettkampfes heranzuziehen seien und ein Ergebnis von weniger als 30 Punkten „unterdurchschnittlich" sei. Ich möchte dahingestellt sein lassen, ob die Momentaufnahme des Soldaten-Sportwettkampfes, die außerdem auf vier Leichtathletikdisziplinen beschränkt ist, einen solchen Stellenwert verdient. Sicher scheint mir jedoch zu sein, daß ein „unterdurchschnittliches" Ergebnis im Soldaten-Sportwettkampf keineswegs auf — allein durch entsprechendes Training behebbaren — Mängeln in der sportlichen Leistungsfähigkeit beruhen muß, sondern auch andere Gründe haben kann.

6 Der Bundesminister der Verteidigung sollte hier klärend tätig werden. Ferner sollte er dafür Sorge tragen, daß durch die Meldungen auf dem Dienstweg an die Führungsstäbe über Teilnehmerzahlen und Ergebnisse des Soldaten-Sportwettkampfes diese nicht zu einem die Sportausbildung insgesamt belastenden Leistungswettbewerb unter Einheiten und Verbänden werden.

3.1.5 Schule der Bundeswehr für Innere Führung *)

1 Durch den neuen Auftrag von 1977 an die Schule der Bundeswehr für Innere Führung (InFüSBw), ein geistiges Zentrum der Bundeswehr für Innere Führung

*) Mit Wirkung vom 1. Februar 1981 in Zentrum Innere Führung (ZInFü) umbenannt.

zu werden, wurde diese Institution der Streitkräfte mit neuem Leben erfüllt: Sie erhielt 1978 eine neue Organisation, ihr wurde das notwendige Personal zur Verfügung gestellt und die materielle Ausstattung wurde dem neuen Auftrag angepaßt. Mögen auch die infrastrukturellen Gegebenheiten noch Schwachstellen aufweisen, so hat die InFüSBw durch die Bereitstellung eines Neubaus mit Arbeitsgemeinschafts- und Büroräumen ihre Arbeitsbedingungen verbessern können.

2 Nachdem die Erprobungsphase der Koblenzer Schule unter dem neuen Auftrag mit dem ersten Quartal 1980 abgeschlossen worden ist, läßt sich heute feststellen, daß die InFüSBw durch die Durchführung von Arbeitstagungen (sogenannten Impulsseminaren) u. a. mit Wissenschaftlern der verschiedenen Disziplinen und mit zivilen wie auch militärischen Fachleuten Ergebnisse und Problemstellungen für das Verständnis und die Praxis der Inneren Führung erarbeitet und zum Teil publiziert hat. Zur Unterstützung der Streitkräfte hat die InFüSBw Lehrgänge für verschiedene Zielgruppen (z. B. Kommandeure, Kompaniefeldwebel, Ausbilder an Schulen der Streitkräfte und Jugendoffiziere) zum festen Bestandteil ihres Lehrgangsprogramms gemacht. In diesen Lehrgängen sollen die Teilnehmer mit aktuellen Fragen und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Inneren Führung vertraut gemacht und ihnen Hilfen gegeben werden für die Erfüllung ihres Ausbildungsauftrags. Außerdem bemüht sich die InFüSBw praxisnahe Ausbildungs- und Unterrichtshilfen zu erarbeiten, von denen die ersten auf dem Gebiet der politischen Bildung und der praxisorientierten Ausbildung im Bereich der Menschenführung in der Truppe erprobt und vereinzelt schon eingeführt worden sind.

3 Wenn ich in meinem Jahresbericht 1979 (Abschnitt 4) bereits feststellen konnte, daß die bis dahin eingeleiteten Maßnahmen erfolgversprechend seien, so sehe ich heute meine damalige positive Bewertung im großen und ganzen bestätigt, nachdem ich die Ergebnisse der Bemühungen und der Arbeiten beurteilen kann, die die InFüSBw unternommen bzw. vorgelegt hat. Die Aufnahme dieser ersten Materialien in der Truppe war jedoch recht unterschiedlich. Abschließend ist für mich noch nicht bewertbar, inwieweit die Ergebnisse der Schule Eingang in das Ausbildungsgeschehen der Truppe gefunden haben und vom Adressaten — besonders auf den Gebieten der Menschenführung und politischen Bildung — angenommen worden sind und umgesetzt werden. Der Bundesminister der Verteidigung sollte nach angemessener Zeit und in regelmäßigen Abständen durch punktuelle Wirkungsanalysen von unabhängiger Seite die Akzeptanz der — künftig vom Zentrum Innere Führung — in die Truppe gegebenen Materialien feststellen lassen.

4 In Anbetracht der großen Bedeutung, die praxisorientierte und angewandte Menschenführung in den Streitkräften hat, scheint mir auch unumgänglich zu sein zu untersuchen, inwieweit die in den Lehrgängen für das Führungs- und Ausbildungspersonal (z. B. Kommandeure und Kompaniefeldwebel) erarbeiteten Ergebnisse auch Eingang in die jeweiligen Wirkungsbereiche der Lehrgangsteilnehmer finden. Durch diese Rückkopplung könnte das Zentrum in die Lage versetzt werden, bei erkannten Schwachstellen in ihrem Angebot nachzusteuern.

3.1.6 Aufgabenverbund Innere Führung

1 In meinem Jahresbericht 1978 (Abschnitt 3.1.2) hatte ich angeregt, daß der neue Auftrag an die InFüSBw Anlaß sein sollte, mit anderen Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung einen „geistigen" Verbund einzugehen. Im Jahresbericht 1979 konnte ich feststellen, daß in diesem Sinne vom Bundesminister der Verteidigung unter dem Begriff „Funktionsverbund" bzw. „Aufgabenverbund" die Planung aufgenommen worden war. Der Bundesminister der Verteidigung hat am 10. Juli 1980 zur Bildung eines Aufgabenverbundes der Dienststellen, die „weiterführende Beiträge zum Konzept der Inneren Führung" leisten können, eine Weisung erlassen und in diesem Verbund der InFüSBw nach vorheriger Umbenennung in „Zentrum Innere Führung" (ZInFü) eine „Leitfunktion" übertragen. Aufgabenstellung und Unterstellung der mit dem Zentrum Innere Führung im Aufgabenverbund zusammenwirkenden Dienststellen sollen im übrigen unberührt bleiben. Der Bundesminister betont in seiner Weisung: „Über den organisatorischen Verbund hinaus kommt es mir auf den geistigen Verbund und die größere Gesamtleistung für die Innere Führung in der Praxis an." Ich sehe darin einen der Maßstäbe, an denen sich Koordination und Kooperation der an dem Prozeß beteiligten sowie die Aufnahmebereitschaft der Bedarfsträger messen lassen müssen.

2 Die Funktionsfähigkeit des Verbundes wird vor allem davon abhängen, inwieweit jeder Beteiligte die Zielvorstellung des Verbundes zu seiner eigenen macht und im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz bereit ist, Beiträge zu leisten. Die Kooperationsbreite wird aber auch davon bestimmt werden, in welchem Umfange jeder der Beteiligten willens ist, seine fachspezifischen Erkenntnisse unter dem Gesichtspunkt der Inneren Führung besonders zu erfassen und in den Verbund einzubringen. Hingegen wäre für die Leistungsfähigkeit des Aufgabenverbundes insgesamt von Schaden und eine sachlich nicht vertretbare Verkürzung der originären Aufträge der beteiligten Institutionen, strebte man eine Integration der Beteiligten an. Denn alle im Aufgabenverbund mitarbeitenden Institutionen befriedigen — soweit sie wissenschaftlich arbeiten — einen Forschungsbedarf der Streitkräfte oder leisten einen fachlichen Beitrag, die beide nur partiell Kernbereiche der Inneren Führung betreffen. Außerdem arbeiten sie inhaltlich und methodisch in jeweils verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen oder bedienen sich unterschiedlicher Instrumentarien und sind in ihrer Aufgabenstellung deutlich von einander getrennt.

3 Nach den Vorstellungen des Bundesministers der Verteidigung soll der Verbund u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:

— Erarbeiten von Beiträgen zur Feststellung der Lage der Bundeswehr unter dem Aspekt der Inneren Führung und Erarbeiten von Empfehlungen

— Entwickeln von Forschungsprogrammen, Erstellen von Forderungen für Bedarfsforschung, Erarbeiten von Studien und Gutachten, Durchführung von Untersuchungen

— Auswertung von Erkenntnissen zu Fragen der Inneren Führung

— Austausch wesentlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Inneren Führung mit den dafür in Betracht kommenden Einrichtungen der Streitkräfte

— Umsetzen und Aufbereiten der Erkenntnisse für die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Streitkräften

— Entwickeln und Verbessern von Methoden zur Durchführung von Ziel- und Wirksamkeitskontrollen.

4 Aussagen über die Wirksamkeit des Aufgabenverbundes Innere Führung können zur Zeit noch nicht getroffen werden, denn der Aufgabenverbund hat erst zum 1. Januar 1981 mit der Arbeit begonnen. Dennoch läßt sich heute schon feststellen, daß dieser Verbund, der seine Ergänzung und Steuerung durch eine ministerielle Koordinierungsgruppe findet, ein positiver Ansatz ist. Nebeneinander wirkende Forschungsaktivitäten, deren Ergebnisse für das Erfassen, das Umsetzen und Weiterentwickeln der Inneren Führung von Bedeutung sind, werden von dazu berufener Stelle gesichtet, ausgewertet und in einen gemeinsamen Bezugsrahmen gebracht. Außerdem wird eine Gesprächsplattform für den interdisziplinären Gedankenaustausch — gleichsam als geistige Drehscheibe für die Innere Führung — geschaffen, durch die für die Praxis der Inneren Führung wesentliche Erkenntnisse gesammelt, Impulse gegeben und Vorschläge für ihre Instrumentalisierung gemacht werden können.

5 Die in den Aufgabenverbund „einbezogenen“ Dienststellen (Sozialwissenschaftliches Institut, Militärgeschichtliches Forschungsamt, Schule der Bundeswehr für psychologische Verteidigung, Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr) gehören zum Organisationsbereich Zentrale Militärische Dienststellen. Auf „Zusammenarbeit mit dem Zentrum Innere Führung“ angewiesen sind die Führungsakademie, die Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens sowie Schulen und andere Einrichtungen der Teilstreitkräfte — soweit sie Beiträge zum Konzept der Inneren Führung leisten können. „Zur Mitarbeit im Aufgabenverbund Innere Führung eingeladen“ sind die Professoren der Hochschulen der Bundeswehr, der wehrpsychologische Dienst und andere Einrichtungen der Bundeswehrverwaltung.

6 Die Regelung läßt offen, ob alle im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung vorhandenen und für diesen Problembereich in Frage kommenden Forschungskapazitäten auf der fachlichen Ebene genügend eng in den geistigen Verbund einbezogen worden sind. Ich denke hierbei u. a. an die Wehrpsychologen, deren wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen mir für den geistigen Verbund unverzichtbar zu sein scheinen, die aber mit dem Verbund nur lose verknüpft worden sind. Die unterschiedliche organisatorische Zuordnung einzelner Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung und die daraus herrührende Differenzierung bei der Art der Verknüpfung mit dem Verbund wird — so hoffe ich — kein Hindernis dafür sein, daß die Intensität der fachlichen Mitarbeit im Aufgabenverbund von anderen als sachbezogenen Gesichtspunkten bestimmt wird.

7 Die dem Zentrum Innere Führung übertragene Leitfunktion ist als Koordinierungs- und Initiativaufgabe konzipiert und wird aufgrund der fachlichen Kompetenz und anderweitigen Unterstellung aller im Aufgabenverbund zusammenwirkenden Institutionen vor allem auf gegenseitige Abstimmung und Regelung der Verfahrensabläufe gerichtet sein. Der Bundesminister der Verteidigung wird die inhaltliche Leitfunktion weiterhin selber wahrnehmen müssen; die Einrichtung einer ministeriellen Koordinierungsgruppe und deren Zusammensetzung deuten darauf hin, daß der Bundesminister der Verteidigung dies auch vorhat.

8 Der Aufgabenverbund und insbesondere das Zentrum Innere Führung können ihrem Anspruch nur dann gerecht werden, wenn im Zentrum die Erkenntnisse — soweit sie Fragestellungen der Inneren Führung betreffen — auch in Anregungen für die politische Leitung und militärische Führung umgesetzt werden. Das hängt wesentlich von der Leistungsfähigkeit des Zentrums ab und von der für diese Aufgaben ihm zur Verfügung stehenden qualifizierten personellen Ausstattung.

9 Der Aufgabenverbund kann nur dann zu einer Steigerung der Gesamtleistung auf dem Gebiet der Inneren Führung in der Praxis führen, wenn die Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse des Verbundes sich gegenüber der Truppe auswirken und Eingang in das Ausbildungsgeschehen vor Ort finden.

10 Die mit der Erarbeitung von Ausbildungshilfen verbundenen didaktischen Probleme werden dabei besondere Anforderungen stellen. Der Bundesminister der Verteidigung sollte deshalb bereits in der Anlaufphase des Aufgabenverbundes diesem Aspekt besondere Beachtung schenken, um gegebenenfalls nachsteuern zu können.

11 Der Verbund benötigt Zeit; Aussicht auf Erfolg fordert von allen Beteiligten einerseits Geduld und Behutsamkeit, andererseits ein hohes Maß an Sensibilität für den Gesamtauftrag und an unvoreingenommener Bereitschaft zur fachlichen Mitarbeit. Überspannte Erwartungen und vorzeitiges Abfragen konkreter Ergebnisse könnten sich zu vermeidbaren Hypotheken für dieses Projekt entwickeln. Das Anlaufen und Einspielen der Zusammenarbeit im Aufgabenverbund sowie die Bewältigung seiner Schwierigkeiten und Probleme lassen sich nur mit „langem Atem“ lösen.

3.1.7 Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr

1 In dem Aufgabenverbund Innere Führung hat das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr (SWInstBw) eine tragende Funktion erhalten. Das Institut hat in dem Verbund den ausdrücklich formulierten Auftrag, an der Feststellung der Lage der Bundeswehr für den Bereich der Inneren Führung mitzuarbeiten, an der zentralen Erarbeitung und Fortschreibung eines Forschungsbedarfs mitzuwirken und Beiträge zur Realisierung eines Forschungskonzept sowie zur Entwicklung von Methoden der Ziel- und Wirksamkeitskontrolle zu leisten. Damit wird der Bedeutung Ausdruck gegeben, die der sozialwissenschaftlichen Forschung für Fragen der Inneren Führung zukommt, und der Stellenwert erkennbar, den das Sozialwissenschaftliche Institut durch seine Arbeit für die Meinungs- und Urteilsbildung auf dem Gebiet der Inneren Führung erlangt hat.

2 Die Aufgabenstellung des 1974 aus dem vormaligen „Wissenschaftlichen Institut für Erziehung und Bildung in den Streitkräften" hervorgegangenen Sozialwissenschaftlichen Instituts hat der Bundesminister der Verteidigung mit Erlaß vom 3. März 1976 in einem auch heute noch verbindlichen Statut wie folgt definiert:

— Untersuchen von Problemen der Information und Kommunikation in der Bundeswehr

— Untersuchen des Verhältnisses von Bundeswehr und Gesellschaft

— Untersuchen von Problemen der Aus- und Fortbildung in der Bundeswehr

— Entwickeln und Anpassen von quantitativen Verfahren, Methoden und Instrumentarien der empirischen Sozialforschung sowie der entsprechenden Verfahren der Datenverarbeitung.

Ferner hat das Sozialwissenschaftliche Institut die erforderliche Grundlagenforschung für die genannten Aufgaben zu leisten.

3 Das Institut legt seine Arbeitsergebnisse in Informationsschriften für die breite Öffentlichkeit, in Berichten über abgeschlossene Studien und Gutachten bzw. Stellungnahmen zu gezielten Fragen des Bundesministers der Verteidigung vor. Außerdem veröffentlichen Mitarbeiter des Instituts in Verlagspublikationen und Zeitschriftenaufsätzen Ergebnisse ihrer Forschungen, soweit es sich nicht um dienstliche Aufträge handelt und sie nicht in anderer Form publiziert werden. In seinem Jahresbericht legt das Sozialwissenschaftliche Institut gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung Rechenschaft über seine Aktivitäten ab.

4 Die Aufgaben des Instituts und die Fragestellungen seiner Berichte und Gutachten bzw. Stellungnahmen verdeutlichen, weshalb im einzelnen diese Arbeiten dem Bundesminister der Verteidigung — insbesondere dem Fü S I-Bereich (Innere Führung, Personal, Ausbildung) — wichtige Erkenntnisquellen zum Fragenkreis der Inneren Führung sind. Die Beiträge des Sozialwissenschaftlichen Instituts z. B. über die Bedeutung und Behandlung sicherheitspolitischer Fragen in Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien, zu Fragen der Legitimation von Streitkräften und der Verteidigungsbereitschaft oder Untersuchungen über den Zusammenhang von politischer Bildung und Menschenführung wie auch Analysen über die Tätigkeiten von Kompaniechefs und Unteroffizieren und zum Themenkomplex des sogenannten Gammelns vermitteln Erkenntnisse zu bestehenden Problemen oder schaffen ein Problembewußtsein für gesellschaftliche Prozesse und Zusammenhänge mit bundeswehrrelevanten Bezügen. Die Forschungsergebnisse bieten den Verantwortlichen Entscheidungshilfen für ihr Handeln an, ein Dienstleistungsangebot, das von der politischen Leitung und der militärischen Führung mit Recht seit längerem als hilfreich empfunden wird.

5 Bei dieser insgesamt positiven Entwicklung muß sich der Bundesminister der Verteidigung jedoch bewußt sein, daß die personelle und materielle Ausstattung den Anforderungen an das Institut entsprechen und seine Flexibilität in personeller Hinsicht erhalten bleiben muß, um auch weiterhin kurzfristigen Anforderungen von Gutachten bzw. Stellungnahmen entsprechen zu können. Diese vielfach mit Priorität gestellten Anforderungen dürften nicht zu übermäßigen Erschwernissen und Verzögerungen der kontinuierlichen Forschungsarbeit oder gar zu qualitativen Einbußen bei den Arbeitsergebnissen führen.

6 Als Beispiel hierfür sehe ich die bereits von meinem Amtsvorgänger in seinem Jahresbericht 1973 angeregte und vom Bundesminister der Verteidigung veranlaßte Informationsflußstudie, an deren Erstellung ich des öfteren erinnert habe. Die Informationsflußstudie konnte seit 1976 vom Sozialwissenschaftlichen Institut nicht bearbeitet werden, weil — nachdem das erforderliche Material schließlich zur Verfügung stand — die Forschungskapazität fehlte und eine dafür schon gebildete Projektgruppe wieder aufgelöst worden war. Aufgrund dessen ruht das Projekt, das ich nach wie vor für wichtig halte.

7 In der Vergangenheit wurde im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung häufig bemängelt, daß die sozialwissenschaftliche Fachsprache Ergebnisse von Forschungen für den nicht vorgebildeten Leser kaum verständlich bis unverständlich mache. Das Sozialwissenschaftliche Institut hat dieser Kritik dadurch entsprochen, daß es Erkenntnisse seiner Studien, die eine große nicht sozialwissenschaftlich vorgebildete Zielgruppe erwarten lassen, zu einer eingängigen und leicht lesbaren Kurzform aufbereitet. Um die Aufnahme und Verarbeitung seiner Forschungsergebnisse zu erleichtern, hat das Institut zusätzlich den Dialog mit den Bedarfsträgern während der Projektbearbeitung verstärkt. Dadurch erhält es für seine weitere Arbeit Anregungen, und der Bedarfsträger ist in der Lage, seine Fragen in laufende Untersuchungen einzubringen. Ich sehe in dieser dialogischen Form des Zusammenwirkens zwischen dem „Serviceunternehmen" Sozialwissenschaftliches Institut und dem Bedarfsträger einen positiven Ausgangspunkt für eine fruchtbare Arbeit des neu geschaffenen Aufgabenverbundes Innere Führung.

8 Die Aufgabenstellung des Sozialwissenschaftlichen Instituts führt dazu, daß seine Forschungsergebnisse über Problembereiche der Streitkräfte oft Schwachstellen analysieren. Der Bundesminister der Verteidigung hat mit dem Forschungsinstitut ein wissenschaftliches Instrument zur Selbstkontrolle, das mitunter zu nicht angenehmen Erkenntnissen aus dem eigenen und nachgeordneten Bereich verhilft und deshalb dort auch mit Widerständen konfrontiert wird.

9 Insgesamt läßt sich feststellen, daß der Bundesminister der Verteidigung mit dem Sozialwissenschaftlichen Institut ein effizientes wissenschaftliches Instrument für Erkenntnisse über das Sozialfeld Bundeswehr und die soziale Einbeziehung der Streitkräfte in die Gesellschaft geschaffen hat, die er auf andere Weise kaum erhalten kann; für die Weiterentwicklung einer angewandten und praxisbezogenen Menschenführung in den Streitkräften ist er darauf angewiesen.

3.2 Wehrdisziplinarrecht und Strafrecht

3.2.1 Handhabung der Disziplinargewalt

1 Die Ausübung der Disziplinargewalt habe ich bei neun Verbänden der Bundeswehr vor Ort überprüft: Bei vier Verbänden des Heeres (je 1 Raketenartillerie-, Panzer-, Panzergrenadier- und Fallschirmjägerbataillon), drei Verbänden der Luftwaffe (je 1 Flugabwehrraketenbataillon, Fliegerhorst- und Flugkörperunterstützungsgruppe) und zwei Verbänden der Marine (je 1 Marinefliegerhorstgruppe und Zerstörergeschwader). Ich habe mit den Disziplinarvorgesetzten, Kompanie-/Staffelfeldwebeln/Wachtmeistern, Vertrauensmännern sowie Rechtsberatern Gespräche geführt und zusätzlich Einblick in die disziplinare Situation der jeweils untersuchten Einheit durch eine Kontrolle der Disziplinarbücher erhalten.

2 In den neun Verbänden sind im ersten Halbjahr 1980 bei einer durchschnittlichen Ist-Stärke von 6 413 Soldaten wegen vorbildlicher Pflichterfüllung oder hervorragender Einzeltaten 177 förmliche Anerkennungen ausgesprochen und insgesamt 406 Disziplinarmaßnahmen verhängt worden.

3 Die überwiegende Zahl der überprüften Disziplinarmaßnahmen beruht auf Verstößen gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung (173) von der eigenmächtigen Abwesenheit bis zur Unpünktlichkeit beim Dienstbeginn. Zu je einem knappen Viertel folgen Verstöße gegen die Pflichten des Untergebenen (99) — z. B. disziplinloses Verhalten gegenüber Vorgesetzten — und Verfehlungen im Innen-, Wach- und Bereitschaftsdienst (95). Die hohe Zahl der Dienstvergehen im Wach- und Bereitschaftsdienst ist darauf zurückzuführen, daß in fünf der neun Verbände Schicht- und Wachdienst geleistet wird. Etwa 5 v. H. der Disziplinarmaßnahmen betreffen Verstöße gegen die Kameradschaftspflicht; zu erwähnen ist schließlich noch die Zahl der das Bundeseigentum oder -vermögen beeinträchtigenden Verfehlungen (13 von 406).

Von den Dienstvergehen sind nahezu gleich viel in und außerhalb der Dienstzeit begangen. Mehrfach sind Soldaten disziplinar in Erscheinung getreten, die bereits im zivilen Leben ernsthaft mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, ohne daß die Disziplinarvorgesetzten davon etwas wußten. Von daher wäre für die Disziplinarvorgesetzten hilfreich, wenn sie bereits beim Dienstantritt eines solchen Wehrpflichtigen und nicht erst bei einer Straftat während der Dienstzeit seine Vorstrafen erfahren würden, zumal ein Teil dieser Soldaten als „Führertyp“ in Erscheinung tritt und auf labile Kameraden Einfluß gewinnt. Ich verkenne jedoch nicht, daß — gerade bei jungen Straffälligen — der Gesichtspunkt der Resozialisierung gegen eine solche Information bereits beim Dienstantritt spricht.

4 Alkoholgenuß hat bei den von mir geprüften Disziplinarmaßnahmen eine unterschiedliche Rolle gespielt. Das grundsätzliche Alkoholverbot während des Dienstes wurde kontrolliert; Verstöße dagegen wurden disziplinar verfolgt. Die Überwachung des Verbots ließe sich wirksamer handhaben, wenn den Kantinenpächtern der Alkoholausschank während der Dienstzeit untersagt wäre.

5 Soldaten im Schicht- und Wachdienst sind disziplinar mehr in Erscheinung getreten als andere. Keine Anzeichen konnte ich dafür feststellen, daß sich die Lage des Standortes — im ländlichen Bereich (Einödstandort) oder stadtnah — auf die militärische Disziplin ausgewirkt hat. Soldaten, die einer starken dienstlichen Belastung — z. B. in Manövern, auf Truppenübungsplätzen oder im Einsatz auf See — ausgesetzt sind, müssen seltener disziplinar gemaßregelt werden; vermehrt treten Disziplinarverstöße bei geringer dienstlicher Inanspruchnahme auf.

6 Wehrpflichtige sind absolut und auch im Verhältnis ihres Anteils an der Gesamtzahl der Soldaten der geprüften Verbände öfter in Erscheinung getreten als Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten.

7 Unter den überprüften Disziplinarmaßnahmen sind Disziplinarbuße (193 Fälle) und Ausgangsbeschränkung (89 Fälle) am häufigsten, Verweis (23 Fälle) und strenger Verweis (34 Fälle) dagegen — auch noch im Verhältnis zum Disziplinararrest (67 Fälle) — seltener. Bemerkenswert ist, daß die Disziplinarmaßnahmen, die sich auf Vermögen und Freiheit bzw. Freizeit auswirken (Disziplinarbuße, Ausgangsbeschränkung, Disziplinararrest), gegen Wehrpflichtige weit häufiger angewandt werden als gegen länger dienende Soldaten. Der (strenge) Verweis zur Disziplinierung von Wehrpflichtigen wird im Verhältnis geringfügig seltener angewandt als dies gegenüber länger dienenden Soldaten geschieht.

8 Naheliegend ist, daß bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ein (strenger) Verweis — wenn das der zugrunde liegende Sachverhalt zuläßt — die erstrebte erzieherische Wirkung regelmäßig hat und zur Pflichtenmahnung ausreicht, zumal sich für diesen Personenkreis jede Disziplinarmaßnahme außerdem nachteilig auf den beruflichen Werdegang auswirken kann. Bei Wehrpflichtigen wird der (strenge) Verweis als Mahnung und Hinwendung zu

besserem Verhalten nicht immer ernst genug genommen. Auf Grund dessen weichen Disziplinarvorgesetzte bei einer Verfehlung, für die ein Verweis oder strenger Verweis angezeigt wäre, nicht selten auf eine erzieherische Maßnahme im vordisziplinaren Raum (z. B. Versagung des Wochenendausgangs) oder auf eine schwere Disziplinarmaßnahme wie Disziplinarbuße oder Ausgangsbeschränkung aus.

9 Unabhängig davon habe ich bestätigt gefunden, daß Wehrpflichtige die Beschränkung der Freizeit in der Regel härter empfinden als den finanziellen Eingriff. Das ist eine Erklärung dafür, weshalb wehrpflichtigen Soldaten gegenüber die Disziplinarbuße gelegentlich ausgelassen und sofort eine Ausgangsbeschränkung verhängt wird, die im Maßnahmenkatalog (§ 18 Abs. 1 WDO) im Verhältnis zur Disziplinarbuße als schwerere Disziplinarmaßnahme ausgewiesen ist. Eine andere Erklärung dafür kann allerdings auch sein, daß die Disziplinarbuße gerade mit Rücksicht auf die finanziellen Mittel des Wehrpflichtigen auch dann nicht immer verhängt wird, wenn es angemessen wäre.

10 In diesem Zusammenhang empfehle ich, die Handhabung der Disziplinargewalt darauf zu beobachten, ob nicht durch die Praxis der Disziplinarvorgesetzten eine Gleichstellung von Disziplinarbuße und Ausgangsbeschränkung vorgenommen wird, die die in § 18 Abs. 1 WDO gesetzlich festgelegte Reihenfolge nach der Schwere der Disziplinarmaßnahme insoweit faktisch aufhebt. Daraus könnten sich Konsequenzen bei einer künftigen Novellierung der Wehrdisziplinarordnung ergeben.

11 Das Verhältnis zwischen Verweis und strengem Verweis ist ebenfalls — wenn auch in anderer Hinsicht — nicht unproblematisch. Nach dem Gesetz unterscheidet sich der strenge Verweis vom Verweis dadurch, daß er vor der Truppe — vom Dienstgrad des disziplinierten Soldaten an aufwärts (§ 46 Abs. 2 WDO) — bekanntgegeben wird (§ 19 Abs. 2 WDO). Diese Bekanntmachung ist darauf beschränkt, die Tatsache mitzuteilen, daß gegen den Soldaten ein strenger Verweis verhängt worden ist. Diese im Erlaßwege vorgenommene Selbstbindung des Bundesministers der Verteidigung hat zu Zweifeln daran geführt, ob die beabsichtigte erzieherische Wirkung noch erreicht wird, wenn nicht zusätzlich — wie früher — der Sachverhalt des Dienstvergehens bekanntgegeben wird.

12 Der Bundesminister der Verteidigung hat mir mitgeteilt, daß er prüfe, ob eine auf Ausnahmefälle beschränkte Bekanntmachung des Tenors der Disziplinarverfügung mit dem Vertraulichkeitsprinzip und der Pflicht zur Schonung des Ehrgefühls des gemaßregelten Soldaten vereinbar ist. In die Prüfung sollte einbezogen werden, inwieweit an dem strengen Verweis als eigenständiger Disziplinarmaßnahme festzuhalten ist, wenn es bei der bisherigen Art seiner Vollstreckung bleiben muß und dadurch nicht der beabsichtigte Erziehungszweck erreicht wird, sondern es in erster Linie zu Gerüchten kommt, welches Dienstvergehen wohl Gegenstand der Disziplinarmaßnahme gewesen ist.

13 Von den verhängten 406 Disziplinarmaßnahmen sind 35 zur Bewährung ausgesetzt worden. Aus Gesprächen mit den Disziplinarvorgesetzten entnehme ich, daß sie die hierzu maßgebende gesetzliche Bestimmung (§ 45 WDO) sehr eng auslegen. Nach erfolgloser Ausschöpfung des vordisziplinaren Raumes durch Anwendung von erzieherischen Maßnahmen sehen sie oft überhaupt keine Veranlassung, eine Disziplinarmaßnahme noch zur Bewährung auszusetzen; hier sollten durch entsprechende Hinweise oder im Unterricht der Rechtsberater Mißverständnisse ausgeräumt werden.

14 Abschließend hebe ich hervor, daß die einzelnen Disziplinarbücher alle vorschriftsmäßig angelegt und ordnungsgemäß geführt und die Disziplinarvorgänge in der gesetzlich gebotenen Beschleunigung (§ 9 Abs. 1 WDO) und sachgerecht bearbeitet worden sind; der „kurze Draht" aller Disziplinarvorgsetzten zu den Rechtsberatern, deren Rat im Zweifelsfall regelmäßig eingeholt und prompt erteilt wird, erweist sich als hilfreich.

3.2.2 Eigentumsdelikte im Bereich der Bundeswehr

1 Bereits in früheren Jahresberichten (Jahresberichte 1974 Abschn. 4.3.3.6 und 1976 Abschn. 3.5.2) bin ich auf Stand und Entwicklung der Eigentumsdelikte und deren Auswirkungen auf Disziplin und Ordnung in der Truppe eingegangen. Während im Jahr 1976 300 Besondere Vorkommnisse gemeldet wurden, die Diebstahl oder Unterschlagung von Soldaten zum Gegenstand hatten, waren es 1979 sogar 482. Entsprechendes gilt für die Besonderen Vorkommnisse über sog. Verlustfälle, in denen eine Dunkelziffer von möglichen Diebstahls- und Unterschlagungsfällen mit unbekanntem Täter enthalten ist. Diese Zahlen sind von 195 (1976) auf 306 (1979) gestiegen.

2 Im Jahr 1980 habe ich alle Vorgänge untersucht, die als Diebstahl und Unterschlagung innerhalb des Bereiches der Bundeswehr verfolgt und mir entweder aufgrund von Meldungen über Besondere Vorkommnisse oder auf sonstige Weise bekannt wurden. Obwohl die Untersuchung nicht die Eigentumsdelikte von Soldaten außerhalb des Bereiches der Bundeswehr erfaßte, habe ich 323 Fälle mit ermitteltem Täter oder Tatverdächtigem — und 337 sog. Verlustfälle — festgestellt. In 189 Fällen wurde das Eigentum des Bundes und in 134 Fällen das von Privatpersonen (ganz überwiegend „Kameradendiebstähle", Diebstähle und Unterschlagungen zum Schaden von Kantinenbesitzern u. a.) betroffen. Als Täter oder Tatverdächtige sind überwiegend wehrpflichtige Soldaten (232), aber auch vielfach Soldaten auf Zeit (154) und einige Berufssoldaten (7) in Erscheinung getreten; unter den Soldaten auf Zeit ist der Anteil derer mit einer Verpflichtungsdauer von vier Jahren besonders hoch (83). Wenn auch die Überprüfung der mit Besonderen Vorkommnissen gemeldeten Vorgänge nur zu einem Teil abgeschlossen ist, so läßt sich bereits jetzt feststellen: In der Regel wurden die Unterschlagungen und Diebstähle von Benzin, sonstigem Kraftstoff und Werkzeugen aus Bundeswehrbeständen im Dienst, hingegen „Kameradendiebstähle" außerhalb des Dienstes und Einbruchs- sowie Automatendiebstähle zur Nachtzeit und unter Alkoholeinfluß begangen. Als Tatmotive

wurden am häufigsten finanzielle Schwierigkeiten und Eigenbedarf, bei Waffen- und Munitonsdiebstählen auch Sammelleidenschaft und bei Ausrüstungsgegenständen der Wunsch nach einem Erinnerungsstück an den Dienst bei der Bundeswehr genannt.

3 Derartige Fälle führen — auch bei geringem Sachwert — regelmäßig zur

— Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde;

— disziplinaren Ahndung; bei wehrpflichtigen Mannschaften mit einfachen Disziplinarmaßnahmen, vor allem Disziplinarbuße und Disziplinararrest; bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mehr als vier Jahren mit gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen — je nach Schwere der Tat von der Gehaltskürzung bis zur Dienstgradherabsetzung und im Extremfall auch Entfernung aus dem Dienstverhältnis;

— fristlosen Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG bei Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von weniger als vier Jahren.

4 Die fristlose Entlassung mit den Folgen aus § 56 SG (Verlust des Dienstgrades und der Versorgung) trifft hart. Mildernde Umstände wie erleichterte Tatausführung oder geringer Wert der gestohlenen Sachen sind von untergeordneter Bedeutung; maßgebend ist, ob ein Verbleiben des Soldaten in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde (§ 55 Abs. 5 SG). Dazu folgender Fall:

> Ein Soldaten auf Zeit (Satz 4) im Dienstgrad Gefreiter wurde wegen Unterschlagung von je einer Dose Vaselin und einer Dose Kriechöl aus Bordbeständen im Gesamtwert von 47,21 DM mit einer 21tägigen Ausgangsbeschränkung disziplinar gemaßregelt und außerdem nach § 55 Abs. 5 SG fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Ferner wurde die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben, die wegen Unterschlagung Anklage erhob. Das Strafverfahren wurde vom Amtsgericht nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG) wegen Geringfügigkeit auf Kosten der Staatskasse eingestellt. Demgegenüber blieb die Anfechtungsklage des Soldaten vor dem Verwaltungsgericht gegen die fristlose Entlassung aus dem Dienstverhältnis ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht sah weder in dem für den Soldaten günstigen Ausgang des Strafverfahrens noch in der Geringfügigkeit des Werts der entwendeten Sachen und der Schuld des Soldaten einen Anlaß, von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 55 Abs. 5 SG abzugehen und die fristlose Entlassung aufzuheben.

5 Insgesamt verlangt die Häufigkeit der gegen fremdes Eigentum im Bundeswehrbereich gerichteten Handlungen unter dem Gesichtspunkt der Inneren Führung vermehrte vorbeugende Anstrengungen wie:

— regelmäßige Belehrungen der Soldaten über sachgemäßen Umgang mit anvertrautem fremdem Eigentum

— Aufklärung der Soldaten über disziplinare, strafrechtliche, dienstrechtliche und finanzielle Folgen bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung des Eigentums des Bundes

— sorgfältige Beaufsichtigung und Aufbewahrung von Bundeswehrgut und von Privateigentum, damit Unbefugten der Zugriff in fremdes Eigentum erschwert wird.

3.3 Personalführung

3.3.1 Übernahme von Offizieren in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten

3.3.1.1 Hochschulabsolventen

1 Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Erlaß vom 29. Februar 1980 die Übernahme von Offizieren des Truppendienstes in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten neu geregelt. Darin erhält das mit Erfolg beendete Studium einen Stellenwert für die laufbahnmäßige Bewertung des Offiziers, der durch Angehörige der Hochschulen der Bundeswehr und durch Absolventen dieser Hochschulen gelegentlich als zu gering erachtet wird. Andererseits bewirkt die Regelung, daß qualifizierte Offiziere auf Zeit, die einen Ausbildungsgang ohne Studium durchlaufen haben, mit Hochschulabsolventen bei der Bewerbung um Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten konkurrieren können.

2 Der Erlaß sieht u. a. im einzelnen vor, daß Absolventen der Hochschulen der Bundeswehr abhängig vom Studiengang und der in ihm erworbenen Abschlußnote unterschiedliche Bewertungen für ihre Einordnung in eine für die Übernahme als Berufsoffizier bedeutsame Eignungsreihenfolge erfahren.

3 Absolventen der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge und des Studiengangs Informatik erhalten von vornherein 1,5 Punkte mehr als Absolventen aus den geisteswissenschaftlichen Fächern. Ferner werden Offizieren mit den Abschlußnoten 1 (sehr gut) und 2 (gut) in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang und im Studiengang Informatik weitere 1,5 Punkte gewährt, hingegen erhalten Absolventen in einem geisteswissenschaftlichen Studiengang nur für die Studienabschlußnote 1 (sehr gut) diese zusätzliche Punktzahl. Maßgeblich für diese Differenzierung war, daß nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung die Zahl der an einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang und dem Studiengang Informatik interessierten Soldaten zu gering sei, um auf Dauer den Bedarf der Bundeswehr an Absolventen dieser Fachrichtungen decken zu können; hinzu komme, daß die Studienergebnisse der Studentenjahrgänge 1973 bis 1975 ein ausgleichsbedürftiges Gefälle zuungunsten dieser Disziplinen ergeben hätten.

4 Studiengang und Abschlußnote werden so durch zusätzliche Punktzahlen bei der Einordnung in die Eignungsreihenfolge für die Übernahme als Berufsoffizier gewertet. Diese Reihenfolge wird insgesamt durch sechs Kriterien gebildet:

— Bewährung in den letzten zwei bzw. drei Dienststellungen

— Bewertung der Gesamteignung in der letzten Beurteilung

— Laufbahnbeurteilung

— Abschlußnote des Offizierlehrgangs

— Studienabschluß

— Durchschnittsnote aller Lehrgänge, die innerhalb der ergänzenden Offizierausbildung regelmäßig zu durchlaufen sind.

5 Die unterschiedliche Bewertung von Studiengängen und gleichbenoteten Diplomabschlüssen verschiedener Studiengänge für die Eignungsreihenfolge — nach der derzeitigen Bonus-Regelung — findet keine Rechtfertigung aus dem Laufbahnrecht der Soldaten und muß auf Kritik — insbesondere bei den benachteiligten Hochschulabsolventen — stoßen.

6 Der Bundesminister der Verteidigung hat die gegen die jetzt noch gültige Regelung vorgebrachte Kritik aufgenommen und beabsichtigt, die Richtlinien für die Übernahme von Offizieren des Truppendienstes in das Dienstverhältnis eines Berufsoffiziers entsprechend zu ändern.

3.3.1.2 Offiziere der Dienstbereiche Luftwaffendienst und Sicherungsdienst

1 Nach dem zur Zeit gültigen Personalstrukturmodell der Luftwaffe aus dem Jahre 1978 werden Zeitoffiziere in den Dienstbereichen Luftwaffendienst und Sicherungsdienst nicht mehr in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten übernommen. Bei der Ablehnung entsprechender Anträge wird den betroffenen Offizieren anheimgestellt, die Verwendung zu ändern und sodann einen neuen Antrag zu stellen.

2 Diese Regelung wird damit begründet, daß die entsprechenden Dienstposten im Luftwaffendienst und im Sicherungsdienst für Berufsoffiziere anderer Dienstbereiche, z. B. des Fliegerischen Dienstes und des Flugabwehrraketen-/Flugkörperdienstes benötigt werden, die aufgrund ihres Alters oder ihres allgemeinen Gesundheitszustandes aus ihren bisherigen Verwendungen herausgenommen werden müssen.

3 Die Praxis dieser Regelung kann dazu führen, daß vor allem den Luftwaffenausbildungsregimentern für die Ausbildung von Wehrpflichtigen dafür besonders vorgebildete und geeignete Offiziere fehlen. Offizieranwärter, denen bekannt ist, daß ihnen in dieser Verwendung der Weg zum Berufsoffizier von vornherein verschlossen ist, werden sich nicht um einen Einsatz in Ausbildungsregimentern bemühen. Offiziere mit abgeschlossenem Studium — vor allem der Pädagogik —, die eine Verwendung im Ausbildungsbereich anstreben, werden deshalb zu einem großen Teil davon Abstand nehmen. Abgesehen vom Inhalt dieser Regelung halte ich auch die Art ihrer Durchführung für nicht bedenkenfrei. Erst die nach 1978 in die Luftwaffe eingetretenen Offizierbewerber wurden über diese Regelung hinreichend unterrichtet. Dagegen durften Offiziere und Offizieranwärter der Einstellungsjahrgänge bis 1978 aufgrund der ihnen vor der Einstellung erteilten Auskünfte davon ausgehen, daß sie bei einer Verwendung im Luftwaffen- oder im Sicherungsdienst grundsätzlich die Möglichkeit hätten, Berufssoldat zu werden. Erst durch den ablehnenden Bescheid auf ihren Übernahmeantrag erfuhren sie, daß diese Möglichkeit nach 1978 nicht mehr bestand. Für die betroffenen Offiziere, die in der Regel nach einem erfolgreichen Studienabschluß an einer Hochschule der Bundeswehr und im Vertrauen auf die grundsätzliche Möglichkeit einer Übernahme als Berufssoldat sich für eine Verwendung in den Bereichen Luftwaffen- oder Sicherungsdienst entschieden hatten, stellt sich die Neuregelung als eine unzumutbare Härte dar. Der Bundesminister der Verteidigung bleibt deshalb aufgerufen, für diese Offiziere, die eine Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten anstreben, eine sachgerechte Übergangsregelung zu treffen.

4 Darüber hinaus prüft der Bundesminister der Verteidigung, ob der Bedarf an Berufsoffizieren im Luftwaffen- und Sicherungdienst — jedenfalls zum Teil — nicht doch aus dem Aufkommen an Offizieren auf Zeit dieser Bereiche gedeckt werden kann. Das sollte im Interesse einer möglichst guten Ausbildung für die jungen Soldaten und auch aus Gründen der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Offiziere in diesen Verwendungen möglich sein.

3.3.2 Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben durch Oberfeldwebel im Heer

1 Im Heer gibt es Ausnahmesituationen, die notwendig machen, daß Oberfeldwebel für längere Zeit Dienst auf höherwertigen, insbesondere auf Hauptfeldwebeldienstposten versehen, um die Einsatzbereitschaft der Truppe und die Funktionsfähigkeit von Dienststellen der Bundeswehr sicherzustellen.

2 Der Bundesminister der Verteidigung hat deshalb in seiner „Kurzmitteilung über personelle Grundsatzfragen" Nr. 1/79 Ziff. 28 Vorgesetzten die Befugnis eingeräumt, Soldaten vorübergehend so — auch auf höherbewerteten Dienstposten — einzusetzen, wie es die jeweiligen dienstlichen Gegebenheiten erfordern. Diese Verwendungen sind bei einer Dauer von mehr als drei Monaten unverzüglich der personalbearbeitenden Dienststelle zu melden.

3 Wenn Oberfeldwebeln für längere Zeiträume aus dienstlichen Gründen höherwertige Funktionen übertragen werden, dann müßten hieraus auch laufbahnmäßige Folgerungen gezogen werden:

> Ein Oberfeldwebel, der bereits in der Zeit von 1963 bis 1970 insgesamt fünfdreiviertel Jahre auf Offizierdienstposten verwendet worden war, hat ab 1973 für weitere sechs Jahre die nach STAN und Stellenplan für einen Hauptfeldwebel vorgesehene Tätigkeit verrichtet; während der gesamten Zeit war er nach wie vor Inhaber eines Feldwebel-/Oberfeldwebeldienstpostens. Der Soldat erhielt hierfür keine laufbahmäßige Förderung, sondern einen Buchpreis.

4 Im Dezember 1980 hat der Bundesminister der Verteidigung fernschriftlich angeordnet, daß die Zustimmung der personalbearbeitenden Stelle einzuholen ist, wenn sich die Verwendungen auf höher bewerteten Dienstposten auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monate erstrecken. Diese ergänzende Neuregelung ist positiv zu bewerten, weil sie dazu führt, daß sich nunmehr die Wahrnehmung der höherwertigen Funktion günstig auf die Plazierung der Oberfeldwebel in der Eignungsreihenfolge für ihre spätere Beförderung zum Hauptfeldwebel auswirkt: Stimmt die Stammdienststelle des Heers der Verwendung von Oberfeldwebeln auf höherbewerteten Dienstposten zu, dann sind Oberfeldwebeln, die länger als sechs Monate Hauptfeldwebeltätigkeiten ausüben, Zusatzpunkte anzurechnen, und zwar einen Punkt für jeden Monat.

5 Die Gewährung der Zusatzpunkte halte ich für gerechtfertigt, da auf diese Weise die Diensterfahrung aus der höherwertigen Funktion für die Beförderung zum Hauptfeldwebel berücksichtigt wird. Der Bundesminister der Verteidigung sollte prüfen, inwieweit auch Oberfeldwebeln, die ohne ausdrücklichen Dienstpostenwechsel die höherwertige Tätigkeit schon vor der Anordnung vom Dezember 1980 verrichtet hatten — z. B. in dem geschilderten Fall —, ebenfalls Zusatzpunkte angerechnet werden können.

3.3.3 Auswirkungen der Umgliederung in die Heeresstruktur 4

1 Die Umgliederung des Heeres in die neue Heeresstruktur bringt für die betroffenen Einheiten und Verbände empfindliche Belastungen mit sich.

2 Mit großer Aufmerksamkeit und Sorge verfolge ich die personelle Entwicklung bei den Unteroffizieren. Das ohnehin bestehende große Fehl an Unteroffizieren — zum Teil über 30 v. H. — wurde noch verstärkt durch die neue Heeresstruktur und — dort, wo neue Verbände des Territorialheeres aufgestellt werden — durch Personalabgaben.

3 Darüber hinaus wirkt sich das Personalfehl auf die Dienstzeitbelastung der Soldaten aus. Ein Bataillon wurde z. B. im Zuge der Umgliederung personell um ca. 40 v. H. verringert, Auftrag und Anzahl der Wach- und Bereitschaftsdienste blieben jedoch unverändert. Dies führt zwangsläufig dazu, daß alle Soldaten des Bataillons häufiger als früher zu derartigen Diensten herangezogen werden müssen. Der Bataillonskommandeur sah sich außerstande, die bisherige Regelung für den Dienstzeitausgleich aufrechtzuerhalten. In einem anderen Bataillon entstanden Mehrbelastungen dadurch, daß Aufgaben aufgrund der Heeresstruktur 4 verlagert wurden und den Soldaten zuwuchsen, die ohnehin schon zeitlich stark beansprucht waren. Alle von diesen Problemen betroffenen Kommandeure — bis zur Korpsebene — wußten keine Lösung für die damit verbundenen Schwierigkeiten. Da das Personal durch die neue Heeresstruktur stark ausgelastet ist und zusätzliches Personal nicht zur Verfügung steht, müssen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dienstlicher Vorhaben unter dem Aspekt besonders kritisch geprüft werden, auf welche Weise für die zeitlich besonders geforderten Soldaten eine Entlastung zu erreichen ist.

4 Die schwierige personelle Situation wie auch die starke dienstliche Belastung in den von der Umgliederung betroffenen Verbänden sollten nicht dazu führen, daß berechtigten Versetzungsgesuchen zu Lasten der antragsstellenden Soldaten nur noch in Ausnahmefällen stattgegeben wird. Jedoch machte auch die Realisierung der neuen Heeresstruktur und die damit verbundenen STAN-Änderungen, durch die Dienstposten wegfielen oder neu bewertet wurden, Versetzungen notwendig. So sind von bisher 108 Hauptfeldwebeldienstposten „Militärkraftfahrlehrer" nicht weniger als 53 Dienstposten fortgefallen; ferner sind die Hauptfeldwebeldienstposten in den leichten Spähzügen der Panzeraufklärungsbataillone fortan nicht mehr vorgesehen. Insgesamt verlieren etwa 350 Hauptfeldwebel durch die Heeresstruktur 4 ihre Haupfeldwebeldienstposten, ohne daß sofort eine dienstgradgerechte andere Verwendung möglich wäre.

5 Das hat u. a. für Hauptfeldwebel in der Besoldungsgruppe A 8 zur Folge, daß sie nicht in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 eingewiesen werden können. Dadurch sind besondere Härten möglich, die ausgeglichen werden sollten. Das könnte dadurch geschehen, daß eine Einweisung nach A 9 in diesem besonderen Fall nicht von vornherein ausgeschlossen bleibt.

6 Besonderes belastend für die Soldaten wirkt sich die Ungewißheit über geplante Umgliederungsmaßnahmen aus, insbesondere dann, wenn mit einer örtlichen Verlegung des Truppenteils gerechnet werden muß; derartige Unwägbarkeiten erweisen sich zudem auch als empfindlicher Nachteil für die Werbung und Weiterverpflichtung geeigneten Unteroffiziernachwuchses.

7 Versetzungen mit Ortswechsel sind regelmäßig mit erheblichen Eingriffen in die persönlichen Verhältnisse der Soldaten und ihrer Familienangehörigen verbunden. Deshalb ist von Bedeutung, daß die Entscheidungen über Standorte der zu verlegenden oder aufzustellenden Einheiten und Verbände nicht nur möglichst frühzeitig getroffen, sondern sie auch erst dann bekanntgegeben werden, wenn die Entscheidungen nicht mehr in der Planung, sondern endgültig sind.

8 — Für Soldaten eines Verbandes in Norddeutschland bestand monatelang Unklarheit über den Standort eines im Frühjahr 1981 neu aufzustellenden Bataillons. Nach Auskünften der Vorgesetzten war bis Juli 1980 der bisherige Standort der Soldaten für die Aufstellung vorgesehen, so daß Versetzungen nicht notwendig geworden wären. In Personalgesprächen äußerten Soldaten daher den Wunsch auf Verwendung bei dem neuen Bataillon, um am bisherigen Standort verbleiben zu können. Sodann kursierten Gerüchte, daß ein anderer Standort für das Bataillon geplant sei. Hierauf angesprochen, wiesen die Vorgesetzten Ende Juli Gerüchte ausdrücklich zu-

rück und erklärten nach wie vor, daß das Bataillon am derzeitigen Standort aufgestellt werde. Am 2. August 1980 war der Lokalzeitung zu entnehmen, daß der Standort für das neue Bataillon an dem anderen Ort sein soll. Dies bestätigte sich: Am 6. August 1980 wurden die Soldaten von ihren Vorgesetzten im gleichen Sinne unterrichtet.

9 — Ungewiß blieb der Standort für die Stabskompanie eines ebenfalls im Frühjahr 1981 aufzustellenden Heimatschutzkommandos. Während im Juni 1980 in einer Rundfunksendung von Vertretern der Bundeswehr geäußert wurde, die Einheit verlege vom derzeitigen Standort in einen anderen, berichteten Lokalzeitungen, daß der Truppenteil an einen dritten Standort verlege. Monate später erwiesen sich die Pressemitteilungen als zutreffend.

10 Die Soldaten waren durch Äußerungen ihrer Vorgesetzten, die sicher in gutem Glauben handelten, einerseits und durch gegensätzliche Presseverlautbarungen und Gerüchte andererseits verunsichert.

11 In für sie und ihre Angehörigen entscheidenden Fragen müssen sich alle Soldaten auf die Erklärungen ihrer Vorgesetzten verlassen dürfen. Deshalb sollte der Informationsfluß von „oben" bis zu den Einheiten so gesteuert werden, daß zuerst die Vorgesetzten in die Lage versetzt werden, die Soldaten verbindlich und rechtzeitig über geplante Organisationsmaßnahmen sowie die damit zusammenhängenden und persönlich treffenden Konsequenzen zu unterrichten.

3.3.4 Fachliche Fortbildung der Stufe A

1 In meinem Jahresbericht 1979 befaßte ich mich mit der fachlichen Fortbildung der Stufe A (Abschnitt 3.6.3); meine besondere Aufmerksamkeit galt dem Lehrgang Organisator.

2 Nach meinen Feststellungen sind im Berichtsjahr Lehrgänge der fachlichen Fortbildung der Stufe A in beachtlichem Ausmaß abgesetzt worden. Der Führungsstab des Heeres gab als Grund für die zum Teil drastische Verringerung der Ausbildungsvorhaben die gekürzten Mittelzuweisungen für das Haushaltsjahr 1980 an. Die Einschränkungen bezogen sich überwiegend auf Lehrgänge, die von den Soldaten — auch unter dem Gesichtspunkt einer eventuellen Verwertbarkeit im Zivilberuf — als interessant angesehen werden.

3 So wurde der nach dem Ausbildungs- und Verwendungskatalog des Heeres für Soldaten bestimmter Ausbildungsreihen vorgesehene Lehrgang „Verwaltungsprüfung I" im Jahre 1980 wegen fehlender Haushaltsmittel nicht durchgeführt. Dadurch konnten Soldaten, die für diese Ausbildung in Betracht kamen, nicht bzw. nicht zeitgerecht fachlich fortgebildet werden. Der Streichung fiel außerdem der Lehrgang „Industriefachwirt" zum Opfer. Gekürzt wurden die Lehrgänge „Technischer Betriebsassistent" und „REFA-Organisator". Der Lehrgang „Praktischer Sozialwirt" fällt ab 1981 weg. Nach meinen Erkenntnissen standen 1980 lediglich rund 1 700 Lehrgangsplätze bei einem Bedarf von rund 3 600 für die fachliche Fortbildung der Stufe A zur Verfügung, so daß 1 900 Soldaten auf diese Weise unberücksichtigt blieben. Hinzu kommen noch 900 Soldaten, die schon 1979 nicht fachlich fortgebildet werden konnten. Im Jahre 1981 wird die fachliche Fortbildung für weitere rund 1 300 Soldaten infolge ungenügender Lehrgangskapazität unterbleiben.

4 Von der Streichung bzw. Kürzung der Lehrgänge sind in erster Linie Soldaten in Ausbildungsreihen mit beliebig anerkanntem Eingangsberuf betroffen, nämlich Unteroffiziere in Kampf- und Kampfunterstützungstruppen. Zwar bemüht sich die Stammdienststelle des Heeres, die Soldaten umzuplanen und anstelle des nicht durchgeführten Lehrgangs einen anderen zuzuteilen. Die Umplanung läuft jedoch nach meinen Erfahrungen darauf hinaus, daß den Soldaten Lehrgänge zugewiesen werden, denen sie ablehnend gegenüberstehen. Häufig sehen sich die Soldaten als letzte Alternative zu dem von ihnen — und auch von mir (vgl. Jahresbericht 1979, Abschnitt 3.6.3) — beanstandeten Lehrgang „Organisator" kommandiert.

5 Mit der fachlichen Fortbildung soll vorrangig die bessere Qualifizierung der Soldaten für ihre militärische Verwendung erreicht werden. Daneben wird mit dieser Ausbildung ein Beitrag zur Eingliederung der Soldaten in ihren künftigen Zivilberuf angestrebt. Trotz der durch die Haushaltslage bedingten Reduzierung der Lehrgänge hält der Bundesminister der Verteidigung grundsätzlich am Ausbildungskonzept fest; die Truppe ist im Juni 1980 unterrichtet worden, daß die fachliche Fortbildung in einer modifizierten Form obligatorischer Bestandteil der Ausbildung zum Feldwebel ist und bleibt. Wenn aber im gleichen Zeitraum wesentliche Lehrgänge der fachlichen Fortbildung aus Haushaltsgründen entweder ganz entfallen oder gekürzt werden, ergeben sich Zweifel, ob das Ausbildungskonzept noch ralisiert werden kann. Der Bundesminister der Verteidigung sollte deshalb die von ihm bereits in seiner Stellungnahme zu meinem Jahresbericht 1979 angekündigte Überprüfung der Fortbildungsstufe A nunmehr zum Abschluß bringen und möglichst bald über eine Neugestaltung dieses Ausbildungsabschnitts entscheiden.

3.4 Fürsorge und Betreuung

Fürsorge und Betreuung in der Bundeswehr haben insgesamt einen hohen Standard. Der soziale Wandel erfordert aber immer wieder Anstrengungen, die Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn neu zu konkretisieren. Das ist im Berichtsjahr auch in vielfacher Hinsicht geschehen. Manchmal wurden allerdings mit zusätzlich gewährten Leistungen auch Ansprüche anderer geweckt und damit neue Probleme geschaffen.

3.4.1 Finanzieller Ausgleich für Spitzendienstzeiten

1 Durch Änderung besoldungsgesetzlicher Bestimmungen und die darauf hin ergangene Verordnung

vom 28. August 1980 über die Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten (BGBl. I S. 1645) haben Soldaten in Einheiten oder Teileinheiten, in denen im Jahresdurchschnitt mehr als 56 Stunden wöchentlich Dienst geleistet wird, Anspruch auf eine besondere Vergütung. Diese beträgt bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit monatlich 90 DM und bei Wehrsoldempfängern täglich 1,80 DM; sie wird frühestens nach einer Dienstzeit von insgesamt sechs Monaten in der Bundeswehr gewährt. Einheiten und Teileinheiten, in denen die Voraussetzungen für diese Vergütung erfüllt werden, sind in einem Katalog zusammengestellt, der auf repräsentativen Querschnittserhebungen aus den Jahren 1977 und 1978 beruht. Die Neuregelung hat zu Unruhe bei davon nicht begünstigten Soldaten geführt. In mehr als 120 Fällen haben sich in kürzester Zeit nicht nur einzelne Betroffene, sondern Führer von Einheiten und Verbänden sowie Vertrauensleute an mich gewandt und darüber Klage geführt, daß ihre Verbände, Einheiten oder Teileinheiten zu Unrecht nicht in den Kreis der Berechtigten aufgenommen worden seien. Darunter befinden sich Klagen aus Einsatz-/ und Ausbildungskompanien (E/A-Einheiten) darüber, daß sie trotz gleicher Belastung anders behandelt würden als die Kampfkompanien desselben Verbandes. Soldaten aus Korps- und Divisionsstäben sehen sich im Verhältnis zu Soldaten in ihren Stabskompanien benachteiligt. In gleicher Funktion Tätige und gleichmäßig Belastete (z. B. Fahrlehrer) vermögen nicht nachzuvollziehen, weshalb die Zahlung der Vergütung davon abhängt, welcher Einheit oder Teileinheit sie angehören. Diese Beispiele, die sich vermehren ließen, zeigen das Ausmaß der Unzufriedenheit. Diese hat eine besondere psychologische Komponente darin, daß die Annahme vieler Soldaten — auch im Vergleich zum Soldaten nebenan —, einer besonders hohen Dienstzeitbelastung ausgesetzt zu sein, in dem Katalog keine Bestätigung gefunden hat.

2 Zwar ist inzwischen z. B. die im Katalog vorgenommene unterschiedliche Behandlung der Soldaten in Korps- und Divisionsstäben einerseits und den in ihren Stabskompanien andererseits als nicht berechtigt erkannt. Eine Reihe anderer Fragen ist jedoch offen.

3 Der Inspekteur des Heeres hat in einem Fernschreiben vom 26. September 1980 an die Truppe festgestellt, daß der Katalog noch Unausgewogenheiten enthalte, die schrittweise abgebaut werden sollten. In einer von mit erbetenen Stellungnahme hat er dies dahingehend konkretisiert, daß beabsichtigt sei, so schnell wie möglich eine neue streitkraftgemeinsame Gesamterhebung zur Dienstzeitbelastung durchzuführen. Dabei solle das Erhebungs- und Berechnungsverfahren so modifiziert werden, daß

— die Dienstzeitbelastung jeder Einheit/Dienststelle erfaßt werde

— bei Ausbildungs- und Einsatzeinheiten sowie vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen die Belastung des Stamm- und Ausbildungspersonals im Unterschied zu den Auszubildenden eindeutig festgestellt werden könne.

Es bleibt zu hoffen, daß damit ein sachgerechtes Ergebnis erzielt werden kann.

4 Unabhängig davon habe ich festgestellt, daß die Truppe auf die Bestimmungen nicht genügend vorbereitet war. Bei einer rechtzeitigen und möglichst weitgehenden Information über die Zusammenhänge, die bei der Dienstzeitausgleichsregelung zu berücksichtigen waren, hätte erreicht werden können, daß der darin enthaltene positive Ansatz deutlicher geworden wäre und die Kritik nicht ein solches Ausmaß angenommen hätte.

3.4.2 Gesundheitsfürsorge

3.4.2.1 Einsatz von eingeschränkt verwendungsfähigen Soldaten

1 Der Bundesminister der Verteidigung hat in seinem G 1-Hinweis Nr. 2/76 vom 22. März 1976 geregelt, daß, wenn der Truppenarzt die Befreiung eines Soldaten von allen oder von bestimmten Diensten für angezeigt hält, er dies dem Einheitsführer/Disziplinarvorgesetzten mitteilt. Dieser Vorgesetzte entscheidet über Art und Dauer des täglichen Dienstes des Soldaten. Die ärztliche Mitteilung hat keinen Befehlscharakter, sondern enthält Vorschläge, wie der Soldat aus ärztlicher Sicht eingesetzt werden soll. Der Einheitsführer ist verpflichtet, diese Vorschläge bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen und darf nur ausnahmsweise davon abweichen, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern; zuvor soll er jedoch eine erneute ärztliche Stellungnahme einholen.

2 In der praktischen Handhabung stößt diese Regelung nicht selten auf Schwierigkeiten insbesondere bei

— Einteilung innendienstkranker oder eingeschränkt außendienstfähiger Soldaten zum Außendienst, Wach- und Bereitschaftsdienst

— Einteilung von stubenkrank geschriebenen Soldaten zum Innendienst

— Nichtbeachtung der vom Truppenarzt aufgezeigten Verwendungseinschränkungen

— Versagung des Nacht- und Wochenendausgangs innendienstkranker Soldaten.

3 Der genannte G 1-Hinweis soll dem Schutze der körperlichen Integrität der Soldaten dienen. Dies sowie Umfang und Grenzen der Fürsorgepflicht gegenüber Untergebenen werden von manchen Vorgesetzten nicht deutlich genug erkannt. Diese übersehen, daß aus einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die auf einer Vernachlässigung der Fürsorgepflicht beruht, auch eine Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit werden kann. Der Vorschlag des Truppenarztes ist kein unverbindlicher Rat oder — so ein Kommandeur — gar nur „Anhalt".

4 Auch unterliegt die dem ärztlichen Vorschlag vorangegangene Berwertung des Gesundheitszustandes des Soldaten nicht der Überprüfung durch den Einheitsführer darauf, ob der Befund die daraus hergeleitete Empfehlung auch rechtfertige. Gerade bei als

„Drückeberger" geltenden Soldaten neigen Disziplinarvorgesetzte leicht dazu, das ärztliche Urteil durch das eigene dann zu ersetzen, wenn der Truppenarzt noch unerfahren und der Krankheitsfall unkompliziert zu sein scheint.

5 Der Wortlaut des G 1-Hinweises verlangt unmißverständlich, daß die Prüfung des Einheitsführers sich zunächst jedenfalls darauf beschränkt, ob ausnahmsweise zwingende dienstliche Gründe ein Abweichen von dem ärztlichen Vorschlag erfordern. Eine derartige Prüfung ist daran ausgerichtet, ob ein notwendiger Dienst gerade durch diesen Soldaten wahrgenommen werden muß. Auf der Grundlage derartiger Erwägungen ist zum Beispiel nicht gerechtfertigt, wenn ein Soldat, der nach ärztlichem Vorschlag „nicht länger als eine halbe Stunde stehen" soll, als Torposten mit der Begründung eingeteilt wird, daß seine Kameraden sich sonst benachteiligt fühlten, da der Soldat schon vorher ständig zu „angenehmeren" Diensten eingeteilt worden sei.

6 Unter welchen Voraussetzungen ein zwingender dienstlicher Grund für ein ausnahmsweises Abweichen von dem ärztlichen Vorschlag gegeben ist, kann nur von Fall zu Fall nach gewissenhafter Prüfung entschieden werden.

7 Kommt der Einheitsführer bei seiner Prüfung zu der Entscheidung, daß zwingende dienstliche Gründe ein Abweichen von dem ärztlichen Vorschlag erfordern, so ist er gehalten, eine erneute ärztliche Stellungnahme einzuholen. Die Formulierung im G 1-Hinweis: „Bei abweichender Entscheidung soll jedoch eine erneute ärztliche Stellungnahme eingeholt werden", räumt dem Vorgesetzten kein freies Ermessen ein. Die Fürsorgepflicht für den einzelnen gebietet — da der Vorgesetzte mangels medizinischer Kenntnisse die Berechtigung der vorgeschlagenen Verwendungseinschränkungen nicht beurteilen kann — grundsätzlich die Einholung einer weiteren ärztlichen Stellungnahme. Von diesem Grundsatz kann gleichfalls nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, etwa wenn der Truppenarzt oder dessen Vorgesetzter nicht erreichbar und ein Aufschieben der Entscheidung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist.

8 Ich verkenne im übrigen nicht, daß Schwierigkeiten auch bei der Auslegung der von Truppenärzten empfohlen Verwendungseinschränkungen entstehen können. Durch die vielfach in allgemein gehaltener Form gegebenen Empfehlungen, wie „vom Außendienst befreit", sind Vorgesetzte im unklaren darüber, ob diese Soldaten z. B. zu Bereitschaftsdiensten eingeteilt werden können oder nur Innendienst im Sinne der Zentralen Dienstvorschrift 10/5 „Der Innendienst" verrichten dürfen oder ob sie auch zu anderen Diensten in geschlossenen Räumen außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft herangezogen werden können. Mehrere Verwendungseinschränkungen lassen nicht immer erkennen, ob diese Aufzählung abschließend ist oder ob damit auch Verwendungen ausgeschlossen sein sollen, die ähnliche physische Belastungen mit sich bringen.

9 Wenngleich derartige Unsicherheiten im Einzelfall durch Rückfragen geklärt werden können, sollte im Hinblick auf die Bedeutung, die dem Schutz des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit zukommen muß, der Bundesminister der Verteidigung durch ergänzende Hinweise zu mehr Klarheit und besseren Entscheidungshilfen für Vorgesetzte beitragen. Dazu könnte die nach der Zentralen Dienstvorschrift 10/5 „Der Innendienst" (Anlage 16) ohnehin vorgesehene Neufassung des Krankenmeldescheins dienen.

3.4.2.2 Fragen zur fachärztlichen Untersuchung und stationären Behandlung von Soldaten

1 Besteht die Notwendigkeit, einen Soldaten fachärztlich zu untersuchen, so veranlaßt der Truppenarzt dieses.

Im Interesse des jeweiligen Soldaten und der Truppe liegt, daß die fachärztliche Untersuchung möglichst schnell durchgeführt wird. Denn der fachärztliche Befund bestimmt entscheidend die Dienst- und Verwendungsfähigkeit des Soldaten.

> Ein im Kniegelenk erkrankter Soldat sollte zur fachärztlichen Untersuchung in die orthopädische Abteilung eines Bundeswehrkrankenhauses überwiesen werden. Der Soldat erhielt einen Untersuchungstermin, der knapp 12 Wochen nach dem Anmeldetermin lag.

2 Im Berichtsjahr wurden mir weitere Fälle langer Wartezeiten für eine fachärztliche Untersuchung bekannt. Diese führe ich im wesentlichen darauf zurück, daß die Fachärzte der Bundeswehr — vornehmlich in der Orthopädie — stark ausgelastet sind und Truppenärzte zu wenig von der Möglichkeit Gebrauch machen, einen Soldaten zu einem zivilen Facharzt zur Abklärung der Gesundheitsbeschwerden zu überweisen. Dieser Feststellung muß ich jedoch den Hinweis anschließen, daß Klagen über lange Wartezeiten auch Fälle betreffen, in denen die fachärztliche Abklärungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit Wartezeiten zuließ. Einer Reihe von Vorgängen entnehme ich jedoch auch, daß dies von Soldaten nur schwer akzeptiert wird, weil sie die Dringlichkeit der Überweisung zum Facharzt anders als der Truppenarzt beurteilen.

3 Sind Wartezeiten für den Patienten ärztlich vertretbar, sollte der behandelnde Arzt das deutlich machen und bei dem Patienten das Vertrauen stärken, daß seine gesundheitlichen Beschwerden ernst genommen werden und alles Erforderliche getan wird. Er darf jedoch nicht außer acht lassen, daß solche Wartezeiten auch zusätzliche Schwierigkeiten für Vorgesetzte schaffen können, die betroffenen Soldaten dienstlich einzusetzen.

4 Ähnlichen Fragen wie bei der Überweisung zum Facharzt begegne ich, wenn eine stationäre Behandlung erforderlich wird. Grundsätzlich veranlaßt der Truppenarzt die Einweisung in ein Bundeswehrkrankenhaus oder in einen Sanitätsbereich. Der Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens hat durch fachdienstliche Anweisung geregelt, unter welchen Umständen von diesem Grundsatz abgewichen werden darf. Auch hier habe ich den Eindruck,

daß die Inanspruchnahme ziviler Krankenhäuser gelegentlich weniger restiktiv gehandhabt werden sollte.

5 Eine Verbesserung könnte dadurch erreicht werden, daß Sanitätsoffizieren, die über die Einweisung in ein ziviles Krankenhaus zu entscheiden haben, ein größeres Ermessen als bislang eingeräumt würde.

6 An mich wenden sich Soldaten, die den Wunsch haben, in einem zivilen Krankenhaus in der Nähe ihrer Familie behandelt zu werden, damit diese sie ohne größere Schwierigkeiten besuchen könne. Eine solche Möglichkeit ist in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes grundsätzlich auch vorgesehen. In einer fachdienstlichen Anweisung hat der Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens diese Regelung dahingehend eingeengt, daß die erforderliche Zustimmung des Leitenden Sanitätsoffiziers zum Antrag des Truppenarztes in einem solchen Falle von einer voraussichtlichen Behandlungsdauer von mindestens vier Wochen abhängig ist. Im begründeten Einzelfall sollte m. E. ein Soldat auch bei voraussichtlich kürzerer Behandlungsdauer in ein ziviles Krankenhaus eingewiesen werden können.

7 Die Koordinierungsgruppe Sozialmaßnahmen der Bundeswehr hatte in ihrem Bericht „Die soziale Lage der Angehörigen der Bundeswehr" festgestellt, daß bei stationärer Behandlung von Soldaten zwar Reisebeihilfen für Besuchsreisen der nächsten Angehörigen gewährt würden, die Inanspruchnahme dieser Leistungen aber durch unübersichtliche Rechtsgrundlagen erschwert sei. Dazu heißt es in dem Bericht: „Für die Anspruchsberechtigten ist schwierig, sich über zustehende Reisebeihilfen selbst zu informieren. Auch die unterschiedlichen Abfindungshöhen werden nicht verstanden". Ich schließe mich der Empfehlung der Koordinierungsgruppe an, daß die Bestimmungen zur Gewährung von Reisebeihilfen vereinfacht und vereinheitlicht werden sollten.

3.4.3 Sozialarbeit in der Bundeswehr

1 Die seit Beginn der sechziger Jahre als Teil der Bundeswehrverwaltung stetig ausgebaute Sozialarbeit in den Streitkräften hat sich bewährt. Die Fürsorgemöglichkeiten der militärischen Vorgesetzten reichen nicht immer aus, um einem Soldaten und seiner Familie entsprechend den individuellen Bedürfnissen beizustehen. Das gilt insbesondere dann, wenn Soldaten aufgrund von Versetzungen oder häufigen dienstlich bedingten Abwesenheiten von zu Hause nicht allein mit den persönlichen Schwierigkeiten daraus fertig werden. In die Sozialarbeit der Bundeswehr werden auch Wehrpflichtige einbezogen; Hilfe für sie ist u. a. dann gefordert, wenn auf Grund ihrer Einberufung Probleme entstehen, die sich aus der Trennung von Familie und Freundeskreis ergeben. Auch bei der Bewältigung finanzieller Fragen sowie beim Hineinfinden und Einleben junger Wehrpflichtiger in die ungewohnte militärische Ordnung können Sozialarbeiter hilfreich sein. Nicht zuletzt finden Soldaten und deren Familienangehörige Unterstützung in Rat und Tat bei Alkohol- und Drogenmißbrauch sowie in anderen Lebenskrisen.

2 Insgesamt läßt sich feststellen, daß die Sozialarbeit — 117 Dienstposten für Sozialarbeiter in 100 Standorten — leistungsfähig ist. Das läßt sich u. a. auch darauf zurückführen, daß die Tätigkeit von hierfür ausgebildeten graduierten Fachkräften wahrgenommen wird und die Sozialarbeit durch Einsatz und Diskretion dem Vertrauen der von ihr betreuten Soldaten gerecht wird.

3 Schwierigkeiten für ein Tätigwerden von Sozialarbeitern ergeben sich daraus, daß sie nicht immer und nicht immer rechtzeitig entsprechend ihrer Aufgabenstellung in Anspruch genommen werden. Deshalb wird notwendig sein, daß einerseits Vorgesetzte ihre Soldaten in regelmäßigen Abständen über die Sozialarbeit und die Möglichkeiten, deren Hilfe in Anspruch zu nehmen, unterrichten; andererseits müssen Vorgesetzte Gespür für Krisen- und Konfliktsituationen ihrer Soldaten entwickeln, damit sie hilfsbedürftige Soldaten im konkreten Fall auf diesen Dienst hinweisen können. Gelingt dies dem Vorgesetzten und wird dem Sozialarbeiter ausreichend Gelegenheit gegeben, sich in die Truppe zu integrieren, dann kann die Sozialarbeit für den einzelnen wirksam sein und dazu beitragen, negative Auswirkungen persönlicher Schwierigkeiten auf den dienstlichen Bereich abzufangen oder zu mildern.

4 Für die Wirksamkeit der Sozialarbeit ist besonders wichtig, daß Umfang und Ausmaß der Berichtspflichten den Besonderheiten des auf persönlichem Vertrauen gegründeten Aufgabengebiets entsprechen. Für die Gewinnung qualifizierten Personals kann nicht außer acht bleiben, daß der Sozialarbeiter in der Bundeswehr an seinem Arbeitsplatz Berufszufriedenheit erfahren muß und Möglichkeiten des beruflichen Fortkommens haben sollte, die so attraktiv wie bei anderen öffentlichen Arbeitgebern sind.

3.4.4 Bewirtschaftung von Mannschafts-, Unteroffizier- und Offizierheimen

1 Die ab 1975 erfolgte Neuordnung des Kantinenwesens der Bundeswehr brachte eine wesentliche Verbesserung bei der Versorgung der Soldaten mit Kantinenwaren durch die Mannschaftsheime. Kernpunkt der Neuregelung ist, daß den Soldaten in einem sog. Grundsortiment ausgewiesene Getränke, Speisen und andere Waren des täglichen Bedarfs zu festgeschriebenen Preisen günstig angeboten werden müssen.

2 Wie positiv auch immer die Neuordnung des Kantinenwesens insgesamt bewertet werden kann, so müßte sie dennoch in ihrer Kernregelung aufgegeben werden, sollten kartellrechtliche Gesichtspunkte das gebieten und ein beim Bundesgerichtshof anhängiger Rechtsstreit in dieser Frage einen für den Bundesminister der Verteidigung negativen Ausgang haben. Dann müßte eine Regelung vorbereitet sein, die erlaubt, die preisgünstige Versorgung der Soldaten mit Waren des jetzigen Grundsortiments auf einer neuen Grundlage beizubehalten.

3 Unabhängig von der generellen Struktur des Kantinenwesens sollte die Organisationsform der Bewirt-

schaftung flexibel unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Verhältnisse geregelt werden. Positiv bewerte ich eine Lösung in einem Standort, die vorsieht, daß Mannschaften durch das Unteroffizierheim versorgt werden. In dem Standort ist die Zahl der Unteroffiziere hoch, jedoch verrichten nur wenige Mannschaften dort Dienst, so daß die Bereitstellung eines besonderen Mannschaftsheims wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

4 Immer wieder stoße ich auf Kritik seitens der Mannschaften, daß Verkaufspreise für bestimmte Güter in den eigenbewirtschafteten Heimen der Offiziere und Unteroffiziere gegenüber denen in Mannschaftsheimen niedriger seien bzw. die Qualität bestimmter Waren dort höherwertig sei. Auch wenn ich nicht verkenne, daß die unterschiedliche Kalkulationsbasis zu abweichenden Abgabepreisen führen kann, halte ich dennoch die Kritik dort für berechtigt, wo die Preise auseinanderklaffen. Der Bundesminister der Verteidigung muß eine Regelung finden, die derartige Kritik gegenstandslos macht.

5 Die privatrechtliche Organisationsform von Unteroffizier- bzw. Offizierheimgesellschaften als eingetragener Verein darf nicht den Blick dafür verschließen, daß die ihnen zugeordneten Heime nicht nur gastronomische Betreuungsfunktionen im Rahmen der Fürsorge des Dienstherrn wahrnehmen, sondern sie auch der Erziehung und Gemeinschaftsbildung von Unteroffizieren und Offizieren dienen sowie für dienstliche Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Dem dienstlichen Bezug sollte auf geeignete Weise Rechnung getragen werden. Soldaten, die eine Funktion in einem solchen Verein ausüben, müssen ausreichend haftungsmäßig abgesichert werden; darüber hinaus sollte das Engagement von Soldaten für die Gemeinschaft in Beurteilungen regelmäßig eine positive Würdigung *finden* und nicht nur *finden können* (so der G 1-Hinweis Nr. 3/80).

6 Große Bedeutung messe ich der ordnungsgemäßen und sachgerechten Führung der eigenbewirtschafteten Heime bei. Wenn auch Heimgesellschaften die mit der Selbstbewirtschaftung zusammenhängenden Aufgaben grundsätzlich selbst zu tragen haben, so sollte der Bundesminister der Verteidigung bei der Genehmigung zur Eigenbewirtschaftung eines Heims darauf hinwirken, daß die für die Führung des Heimes verantwortlichen Soldaten und ihre Hilfskräfte über hierfür ausreichende Kenntnisse verfügen. Darüber hinaus halte ich für erforderlich, daß regelmäßige Wirtschaftsprüfungen der Heimgesellschaften durch die Wehrbereichsverwaltungen beibehalten werden, um Fehlleistungen auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet zu Lasten der jeweiligen Heimgesellschaften und der sie vertretenden Soldaten vorzubeugen.

3.4.5 Wohnungsfürsorge

1 Die Wohnungsfürsorge in der Bundeswehr will Soldaten, die keine Wohnung am Standort haben, zu einer mietgünstigen und familiengerechten Wohnung verhelfen. Meine schwerpunktmäßigen Erhebungen bei für die Wohnungsfürsorge in der Bundeswehr zuständigen Dienststellen (2 Wehrbereichsverwaltungen, 5 Standortverwaltungen, 1 Oberfinanzdirektion) haben mich in meiner Bewertung bestärkt, daß die Wohnungsfürsorge diesem Ziel in der Regel gerecht wird.

2 In ländlichen Regionen, in denen sich die meisten Standorte der Bundeswehr befinden, bedarf es wegen der Situation auf dem freien Wohnungsmarkt nur noch geringer Anstrengungen, diesem Ziel zu entsprechen. In Ballungsgebieten treten dagegen häufig Schwierigkeiten auf, wohnungssuchenden Soldaten familiengerechten Wohnraum zu vermitteln. Wesentliche Gründe hierfür sind, daß

— die Zahl der zur Verfügung stehenden Bundesdarlehnswohnungen durch Ablauf von Besetzungsrechten des Bundes ständig abnimmt,

— Bundesdarlehnswohnungen oft nicht zeitgerecht modernisiert und daher wegen unzumutbarer Ausstattung von Soldaten abgelehnt werden,

— der freie Wohnungsmarkt relativ teure Wohnungen anbietet und die Soldaten mit vielen anderen Bewerbern konkurrieren müssen,

— Soldaten, die aus einem Standort mit entspanntem Wohnungsmarkt zuversetzt werden, — jedenfalls zunächst — nicht bereit sind, neben den aus ihrer Versetzung folgenden familiären und wirtschaftlichen Beeinträchtigungen auch noch eine verhältnismäßig teure Wohnung anzumieten.

3 Daher sind noch erhebliche Anstrengungen bei der Wohnungsfürsorge in den Ballungsgebieten nötig. Im Hinblick auf die allgemeine Wohnungssituation wird darin in der überschaubaren Zukunft kaum eine Änderung eintreten.

4 Damit die Wohnungsfürsorge künftig effektiv bleiben kann, sollte der Bundesminister der Verteidigung durch Erhebungen feststellen, in welchem Umfang und in welchen örtlichen Bereichen angemessene und mietgünstige Bundesdarlehnswohnungen auf lange Sicht für die Zukunft zur Verfügung stehen und wo nicht.

5 Meines Erachtens müßten vorrangig Bemühungen unternommen werden, die Eigentümer von Bundesdarlehnswohnungen mit älterer Bausubstanz zur Modernisierung anzuregen und das Besetzungsrecht des Bundes an diesen Wohnungen zu verlängern. Das scheint mir deshalb wichtig zu sein, weil der Neubau von Bundesdarlehnswohnungen bei den derzeitigen Rahmenbedingungen zu keiner wesentlichen Verbesserung der Wohnungsfürsorge in den Ballungsgebieten führen dürfte. Denn die hohen Mieten einschließlich der Nebenkosten wären für solche Wohnungen jedenfalls für einkommenschwächere Soldaten und solche mit mehreren Kindern nicht zumutbar.

6 Unabhängig davon wäre eine individuelle Betreuung von Wohnungssuchenden — wie sie bei Auslandsrückkehrern bereits seit einiger Zeit vorgenommen wird — in Form von frühzeitigen und konkreten Informationen über den Wohnungsmarkt, Schulen, Verkehrsverbindungen, das Wohnumfeld etc. sowie durch Vermittlung von Maklerangeboten

eine wirksame Hilfe, damit sich die Soldaten und deren Familien auf die schwierige Situation am künftigen Wohnort besser einstellen können. Der Bundesminister der Verteidigung ist inzwischen durch Erlaß vom 21. Januar 1981 diesen Vorstellungen entgegengekommen.

7 Die Wirksamkeit der Wohnungsfürsorge wird auch entscheidend von den Regelungen in Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht bestimmt. Deshalb wäre zu begrüßen, wenn als Ergebnis der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern Verbesserungen in folgenden Punkten erzielt werden könnten:

— Erleichterungen der Gewährung von Umzugskosten bei Endumzügen, d. h. den Umzügen gegen Ende der Dienstzeit,

— Erstattung von Umzugskosten in Ausnahmefällen auch bei Umzügen am Dienstort und in dessen Einzugsbereich,

— Größere Flexibilität bei der Feststellung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Dienstort und Wohnung, um auch den Soldaten Umzugskosten gewähren zu können, die ihre Wohnung bei günstigen Verkehrsverbindungen über 30 km entfernt vom Dienstort nehmen.

3.4.6 Freizeitgestaltung

1 In den meisten Standorten der Bundeswehr stehen den Soldaten neben Offizier-, Unteroffizier- und Mannschaftsheimen eine ausreichende Anzahl teilweise guter Freizeiteinrichtungen wie Kegelbahnen, Truppenbüchereien, Lese- und Besuchszimmer, Pflegehallen für private Kraftfahrzeuge, Saunaanlagen, Werk-, Bastel- und Fotoarbeitsräume usw. zur Verfügung. Hinzu kommen in über 60 Standorten gut eingerichtete Soldatenheime, die in der Trägerschaft der evangelischen und katholischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung sowie der Arbeiterwohlfahrt stehen.

2 Allein das Vorhandensein der Betreuungseinrichtungen und zusätzlicher ziviler Freizeitangebote am Standort reichen nach meinen Erfahrungen für die Freizeitgestaltung der Soldaten nicht immer aus. Vielmehr kommt es darauf an, die Soldaten für die Nutzung des Freizeitangebots zu gewinnen. Für Vorgesetzte müßte dabei gelten, daß gemeinsame Freizeitgestaltung der Soldaten Kameradschaft sowie Zusammenhalt und nicht zuletzt auch die dienstliche Motivation stärken kann. Deshalb sollten sich ihre Bemühungen in erster Linie darauf erstrekken,

— den Soldaten die verschiedenen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung innerhalb und außerhalb der Kaserne nahe zu bringen

— sowie die organisatorischen Voraussetzungen für die Nutzung des Freizeitangebots zu schaffen und — ohne Bevormundung, aber unter Förderung der Eigeninitiative — die Soldaten anzuleiten.

Nach meinen Erkenntnissen bemühen sich viele Vorgesetzte in diesem Sinne.

3 Die danach verbleibende Lücke im Freizeitangebot sollte nur in dem Rahmen geschlossen werden, in dem ein Bedürfnis festgestellt wird. Dabei kommt es darauf an, ob ein längerfristiges oder nur ein vorübergehendes Interesse an einem noch nicht vorhandenen Freizeitangebot zu erwarten ist und welche Kosten damit verbunden wären. Zielgruppe müssen die Soldaten sein, die nicht regelmäßig nach Dienst bis zum nächsten Morgen die Kaserne verlassen, um in den privaten Bereich zurückzukehren.

4 Anerkannt werden muß, daß überall dort, wo vor allem grundwehrdienstleistende Soldaten die Gestaltung ihrer Freizeit selbst in die Hand nehmen, sich mannigfaltige und positiv zu bewertende Freizeitaktivitäten entwickeln. Hierbei haben sich die über 50 an verschiedenen Standorten eingerichteten Freizeitbüros bewährt. Diesen Erfolg führe ich auch darauf zurück, daß die Aktivitäten der Freizeitbüros in der Regel von einem oder zwei in der Jugend- bzw. Freizeitarbeit erfahrenen Wehrpflichtigen ausgehen, die im Gedankenaustausch mit Kameraden ihre Angebote an deren Freizeitbedürfnissen ausrichten. Bewährt hat sich auch, daß diese Freizeitwarte im allgemeinen durch einen mit den örtlichen Verhältnissen gut vertrauten Offizier oder Unteroffizier unterstützt werden. In vielen Fällen gelingt den Freizeitbüros auch für wehrpflichtige Soldaten ermäßigte Preise für kulturelle Veranstaltungen etc. zu erreichen.

5 Abschließend muß jedoch festgestellt werden, daß bei aller wünschenswerten und möglichen Überantwortung der Freizeitgestaltung in die Eigeninitiative der Soldaten der Vorgesetzte an seine gesetzlich begründete Fürsorgeverantwortung auch im Rahmen der Freizeitbetreuung gebunden bleibt.

4 Schlußbemerkungen

1 An die Innere Führung werden manchmal Forderungen gestellt, die mit anderen wichtigen Anliegen so konkurrieren, daß beides nicht gleichzeitig in dem an sich wünschenswerten Umfang erfüllbar ist. Beispiele hierfür enthält dieser Jahresbericht: So kollidiert die Forderung nach mehr Präsenz der Ausbilder in ihren Einheiten mit der Forderung nach intensiverer Ausbildung der Vorgesetzten durch den Besuch von Lehrgängen; ebenso verhält es sich mit den Bemühungen, den Soldaten nach Dienst soweit wie möglich in seinen zivilen Bereich zu entlassen und gleichzeitig die soldatische Gemeinschaft in der dienstfreien Zeit zu verbessern. In diesem Spannungsfeld bewegt sich auch die Diskus-

sion um mehr Partizipation und die Stärkung der Führungsfähigkeit und Entscheidungsverantwortung in den Streitkräften.

Die Lösungsvorschläge zu derartigen konkurrierenden Zielvorstellungen werden nicht einheitlich, sondern unterschiedlich sein. Eine notwendige Voraussetzung ist in jedem Fall, daß zu deren Vorbereitung eine offene Diskussion geführt und wesentliche Sachargumente nicht deshalb von vornherein vernachlässigt werden, weil sie aus vermeintlichen politischen oder anderen erst noch zu prüfenden Gründen nicht durchsetzbar zu sein scheinen.

2 Bei der Erörterung der insbesondere in diesem Jahresbericht behandelten Fragen über die Dienstverrichtung und Motivation von Soldaten im Grundwehrdienst sollte folgendes nicht aus dem Blick geraten: Friedenssicherung durch Kriegsverhinderung als denkbar größter Erfolg von Streitkräften läßt heute 35 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges das selbstverständliche Erkennen der Notwendigkeit bestimmter militärischer Dienste und die Einsicht von deren Bedeutung häufig nicht ohne weiteres zu. Die außerordentliche Leistungs- und Einsatzbereitschaft unserer Soldaten bei Naturkatastrophen — wie gerade in jüngster Zeit im italienischen Erdbebengebiet — zeigen aber, daß die im Truppenalltag sonst nicht so erkennbare Motivation sofort entsteht und zu beispielhaftem Verhalten befähigt, wenn eine entsprechende Aufgabe vorliegt. Die Katastrophenhilfe oder vergleichbare ähnliche Einsätze sind aber nicht der Truppenalltag; dieser wird weiterhin auf die Überzeugungskraft der Vorgesetzten angewiesen bleiben.

3 Der Vollzug der Inneren Führung wird zunehmend auch von knapper werdenden Haushaltsmitteln berührt; dies gilt insbesondere für die Personalführung sowie für Fürsorge und Betreuung. Die Verbesserung der Stellensituation und die Erweiterung materieller Leistungen zugunsten der Soldaten war in Zeiten des Aufbaus der Streitkräfte und eines ständigen Zuwachses an wirtschaftlicher Gesamtleistung sachgerecht. Die Situation vergangener Jahre darf den Blick jedoch nicht dafür verschließen, daß, wenn keine oder nur geringe Zuwachsraten zu verteilen sind, womöglich ein Umdenken und neue Ansätze erforderlich werden. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte kann das bedeuten, daß heute noch selbstverständlich erscheinende Erwartungshaltungen überprüft werden müssen. Es darf andererseits aber nicht dazu kommen, daß notwendige Sparmaßnahmen vor allem zu Lasten der Bereiche gehen, die zum Kern der Inneren Führung gehören.

4 Neben der immer wieder betonten allgemeinen Anspruchshaltung sind nicht selten auch Zeichen von Gemeinsinn gerade in der Bundeswehr anzutreffen. So stelle ich fest, daß Soldaten sich in vielfacher Weise um Behinderte, alte Menschen und Waisenkinder kümmern und diesen helfen, ihre Last zu tragen, oder versuchen, ihnen Freude zu bereiten, z. B. durch eine Weihnachtsbescherung. Hier ist ein Feld, welches unsere Soldaten mit unseren Bürgern besonders verbindet. Im eigenen Bereich der Bundeswehr gibt es über die im Alltag oft wie selbstverständlich anzutreffende Kameradenhilfe auch organisierte Selbsthilfe. Soldatenhilfswerk und Bundeswehrsozialwerk sind Begriffe dafür.

5 Einzelberichte und Weisungen

1 Mit Beschluß vom 23. April 1980 hat mir der Verteidigungsausschuß die Weisung erteilt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das vom Bundesminister der Verteidigung erlassene Uniformverbot für drei vom Deutschen Bundeswehr-Verband e.V. angekündigte Informationsveranstaltungen zum Dienstzeitausgleich Grundrechte der Soldaten verletze. Meinen Bericht habe ich dem Verteidigungsausschuß am 18. August 1980 vorgelegt.

2 Die dem Verteidigungsausschuß aufgrund des Beschlusses vom 13. April 1967 zur Erteilung einer Weisung vorgelegten Eingaben betrafen folgende Sachverhalte:

Sachverhalt	Anzahl der Fälle
Schadenersatzansprüche von und gegenüber Soldaten	12
Eingaben von Wehrpflichtigen im Zusammenhang mit der Einberufung zu einer Wehrübung	36

Die Weisungen wurden in allen Fällen erteilt.

6 Anlagen

6.1 Statistik

6.1.1 Vorbemerkungen zur Statistik

Im Berichtsjahr wurden 7 244 Vorgänge mit 13 125 Einzelvorgängen erfaßt (Übersicht I), die durch Eingaben an mich herangetragen worden sind oder die mir auf andere Weise zur Kenntnis gelangten.

In den Übersichten II bis V werden Herkunft und Inhalt der Vorgänge aufgeschlüsselt. Die Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt (Übersicht V) beruht auf einer Schlüssigkeitsprüfung, die zu Beginn der Bearbeitung vorgenommen wird.

Zur Darstellung des tatsächlichen Arbeitsanfalles enthalten die Übersichten VI, VII und VIII Angaben über die abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr und den Vorjahren (Überhänge).

6.1.2 Statistische Übersichten

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

1. Im Berichtsjahr

erfaßte Vorgänge		7 244
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	278	
Anonyme Vorgänge, die nicht bearbeitet werden	21	
Wegen des Inhalts nicht bearbeitete Vorgänge	2	301
Bearbeitete Vorgänge		6 943
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge		1 508

2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr

Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr		5 435
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1970	1*)	
1972	1*)	
1973	1*)	
1974	1*)	
1975	3*)	
1976	11*)	
1977	40*)	
1978	113	
1979	1 571	1 742
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge		7 177

3. Den Vorgängen lagen Einzelanliegen zugrunde 13 125

4. Die Bearbeitung der Vorgänge erforderte im Berichtsjahr Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Akteneinsichten, Abschlußschreiben usw. 42 558

*) Bei diesen Vorgängen waren fast ausschließlich sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund-rechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [2]	c) [3]	d) [4]
Soldaten der Bundeswehr	5 081 (10 003)	346 (545)	615 (2 576)	212 (255)	2 380 (4 043)	1 528 (2 584)
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	330 (583)	9 (17)	17 (63)	13 (20)	192 (300)	99 (183)
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	594 (920)	18 (28)	30 (121)	13 (14)	317 (413)	216 (344)
Weisung des Verteidigungsausschusses	1 (1)	– (–)	1 (1)	– (–)	– (–)	– (–)
Abgeordnete des Bundestages	68 (106)	2 (4)	4 (13)	1 (1)	41 (57)	20 (31)
Andere Abgeordnete	7 (12)	– (–)	– (–)	– (–)	3 (6)	4 (6)
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	66 (102)	7 (14)	13 (25)	5 (6)	24 (33)	17 (24)
Organisationen, Verbände u. ä.	21 (36)	3 (8)	– (2)	1 (1)	9 (10)	8 (15)
Truppenbesuche	4 (7)	– (–)	1 (3)	– (–)	– (–)	3 (4)
Presseberichte	13 (36)	7 (10)	4 (22)	2 (2)	– (2)	– (–)
Besondere Vorkommnisse	601 (714)	27 (40)	28 (113)	545 (558)	– (–)	1 (3)
Nichtgediente Wehrpflichtige	105 (210)	11 (23)	9 (27)	4 (4)	25 (28)	56 (128)
Sonstige Urheber	52 (94)	4 (11)	6 (19)	4 (6)	25 (35)	13 (23)
	6 943 (12 824) *)	434 (700)	728 (2 985)	800 (867)	3 016 (4 927)	1 965 (3 345)

[1]) Innere Führung, soweit sie Führung, Ausbildung und Erziehung betrifft.
[2]) Innere Führung, soweit sie Disziplinarwesen und Strafrechtspflege betrifft.
[3]) Innere Führung, soweit sie Personalangelegenheiten betrifft.
[4]) Innere Führung, soweit sie Fürsorgeangelegenheiten betrifft.
Die in () angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.
*) In dieser Summe sind die 301 den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührenden Vorgänge (unzuständig, anonym, nicht bearbeitbar) nicht enthalten.

III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereich	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Bundesministerium der Verteidigung	10	1	2	1	5	1
Zentrale Militärische Bw-Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	180	8	13	13	78	68
Feldheer	3 522	241	434	492	1 571	784
Territorialheer	979	56	110	94	430	289
Luftwaffe	1 051	63	85	122	421	360
Marine	319	24	38	62	105	90
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	882	41	46	16	406	373
	6 943	434	728	800	3 016	1 965

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten

a) Nach dem Status

Status	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Berufssoldaten	1 022	57	74	33	422	436
Soldaten auf Zeit	2 292	125	234	200	1 075	658
Wehrpflichtige	2 565	188	331	536	1 034	476
Reservisten der Bundeswehr	668	24	35	13	351	245
Unbekannter Status oder Personen außerhalb der Bundeswehr	396	40	54	18	134	150
	6 943	434	728	800	3 016	1 965

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

b) Nach Dienstgradgruppen

Dienstgradgruppe	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Generäle	3	2	–	–	–	1
Stabsoffiziere	203	10	17	5	70	101
Hauptleute	278	15	18	5	122	118
Leutnante	284	9	34	14	147	80
Unteroffiziere m. P.	1 364	61	101	65	595	542
Unteroffiziere o. P.	974	89	126	97	439	243
Mannschaften	2 927	213	310	588	1 246	570
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	910	55	122	26	397	310
	6 943	434	728	800	3 016	1 965

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. [1])
Grundrechte			
Verfassungsrechtliche Grundsätze	82	131	*1,0*
Menschenwürde	72	98	*0,7*
Freie Entfaltung der Persönlichkeit	34	47	*0,4*
Freiheit der Person	12	21	*0,1*
Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit	48	75	*0,6*
Gleichheitsgrundsatz	80	112	*0,9*
Kriegsdienstverweigerung	55	120	*0,9*
Meinungsfreiheit	24	48	*0,4*
Sonstige Fragen	27	47	*0,4*
	434	699	*5,4*

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. [1])
Innere Führung a) [2])			
Fragen des Führungsstils	125	242	*1,9*
Führungsverhalten von Vorgesetzten	150	332	*2,6*
Motivation der Soldaten	8	24	*0,2*
Allgemeine soldatenrechtliche Pflichten	33	154	*1,2*
Besondere Pflichten der Vorgesetzten nach dem Soldatengesetz	137	888	*6,9*
Verstoß gegen sonstige soldatische Pflichten	18	154	*1,2*
Prinzip von Befehl und Gehorsam	16	137	*1,1*
Erzieherische Maßnahmen	40	338	*2,6*
Beschwerde- und Petitionsrecht	12	58	*0,5*
Beteiligung und Mitwirkung	8	32	*0,3*
Fragen der militärischen Ausbildung	30	119	*0,9*
Sportausbildung und Sport	10	26	*0,2*
Dienstregelung für erkrankte Soldaten	33	136	*1,1*
Fragen der Anzugsordnung	8	29	*0,9*
Wachvorschriften	38	121	*0,9*
Sonstige Fragen	62	195	*1,5*
	728	2 985	*23,3*
Innere Führung b) [2])			
Pflichten und Rechte des Soldaten	37	44	*0,3*
Beendigung des Dienstverhältnisses	36	41	*0,3*
Einfache Disziplinarmaßnahmen	56	62	*0,5*
Beschwerde	50	55	*0,4*
Weitere Beschwerde	19	34	*0,3*
Wehrstrafgesetz	69	73	*0,6*
Strafgesetzbuch	166	178	*1,4*
Selbsttötung und Selbsttötungsversuch	322	335	*2,6*
Sonstige Fragen	35	45	*0,4*
	800	867	*6,8*
Innere Führung c) [2])			
Laufbahnfragen der Offiziere und Offizieranwärter	265	399	*3,1*
Laufbahnfragen der Unteroffiziere	386	665	*5,2*
Personalfragen der Mannschaften	186	335	*2,6*
Fragen der Wehrpflichtigen	625	711	*5,5*
Versetzungen und Kommandierungen	792	1 275	*9,9*
Beurteilungen	48	114	*0,9*
Diensteinteilung	148	359	*2,8*
Urlaub, Dienstbefreiung	228	428	*3,4*
Wehrübungen	330	422	*3,3*
Bearbeitung von Anträgen, Gesuchen und Beschwerden	1	204	*1,6*
Sonstige Fragen	7	15	*0,1*
	3 016	4 927	*38,4*

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzel-anliegen	v. H. [1])
Innere Führung d) [2])			
Fürsorge und Betreuung	242	295	*2,3*
Unterkunft	155	263	*2,1*
Betreuung	30	64	*0,5*
Besondere Betreuungsmaßnahmen	55	80	*0,6*
Handel und Gewerbeausübung in Anlagen der Bundeswehr; Bewirtschaftung von Gemeinschaftseinrichtungen	17	37	*0,3*
Verpflegung	43	70	*0,6*
Bekleidung und militärische Ausrüstung	43	58	*0,5*
Berufsförderung	168	283	*2,2*
Unterhaltssicherung	43	58	*0,5*
Versicherungsangelegenheiten	18	26	*0,2*
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	314	563	*4,4*
Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld	137	240	*1,9*
Dienstzeitversorgung	49	72	*0,6*
Beschädigtenversorgung	56	114	*0,9*
Schadensersatzforderungen, Schadensersatzansprüche, Leistungsbescheide	26	43	*0,3*
Wohnungsfürsorge	64	135	*1,0*
Gesundheitsfürsorge	105	199	*1,6*
Ärztliche Betreuung	121	238	*1,7*
Betreuung erkrankter und psychisch labiler Soldaten durch die Truppe	13	41	*0,3*
Dienst- und Verwendungsfähigkeit	196	290	*2,3*
Probleme im Rahmen der Einberufung	34	82	*0,6*
Sonstige Fragen	36	94	*0,7*
	1 965	3 345	*26,1*
insgesamt	6 943	12 823	*100,0*

[1]) Bezogen auf die Zahl der Einzelanliegen.
[2]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

VI. Aufschlüsselung der in die abschließende Bearbeitung der Vorgänge eingeschalteten Stellen

Eingeschaltete Stellen	insgesamt	davon	
		Erst-bearbeitung	Nach-folgende Bearbeitung
Bundesminister der Verteidigung	1 214	1 054	160
Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, Flottenkommando usw.)	647	558	89
Kommandobehörden (Division, Brigade, TerrKdo, WBK, Flottille, usw.)	1 635	1 470	165
Militärische Verbände I (Regiment, Geschwader-Schiffe, VBK, usw.)	490	441	49
Militärische Verbände II (Bataillon, Geschwader-Boote, Gruppe, Abteilung usw.)	1 085	1 028	57
Militärische Einheiten (Kompanie, Staffel usw.)	586	567	19
Dienststellen der Bw-Verwaltung	838	765	73
Andere Bundesbehörden und Dienststellen	41	35	6
Andere Behörden und Dienststellen	79	58	21
Strafverfolgungsbehörden	250	8	242
Einleitungsbehörden (WDO)	54	2	52
Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.)	9	4	5
Wehrdienstgerichte	89	34	55
Bundeswehrdisziplinaranwalt	104	5	99
Keine Einschaltung anderer Stellen	1 148	1 148	—
	8 269	7 177	1 092

VII. Aufschlüsselung nach Form und Ergebnis der Erledigung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge

a) Form der Erledigung

Bearbeitung	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund-rechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Vorgang zurückgezogen	120	5	16	4	67	28
Auf Rückfrage nicht geantwortet	540	13	20	21	440	46
Abschlußschreiben an Einsender	5 508	337	662	198	2 387	1 924
Bearbeitung anderweitig abgeschlossen	1 009	75	74	541	209	110
	7 177	430	772	764	3 103	2 108

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

b) Ergebnis der Erledigung

Ergebnis	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a)[1]	b)[1]	c)[1]	d)[1]
Dem Anliegen wurde entsprochen	1 754 (3 388)	101 (157)	252 (1 100)	41 (56)	789 (1 198)	571 (877)
teilweise entsprochen	824 (1 463)	49 (67)	148 (521)	34 (36)	384 (492)	209 (347)
nicht entsprochen	2 926 (5 404)	168 (261)	254 (1 111)	141 (165)	1 223 (2 126)	1 140 (1 741)
ohne Ergebnis[2])	1 673 (2 816)	112 (207)	118 (445)	548 (612)	707 (1 207)	188 (345)
	7 177 (13 071)	430 (692)	772 (3 177)	764 (869)	3 103 (5 023)	2 108 (3 310)

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.
[2]) Aufgegriffene Vorgänge veranlassen häufig eine ausgleichende oder vermittelnde Tätigkeit des Wehrbeauftragten; daher läßt sich nicht immer die Feststellung treffen, daß dem Anliegen entsprochen, teilweise entsprochen oder nicht entsprochen werden konnte.
Die in () angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.

VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen

Maßnahmen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a)[1]	b)[1]	c)[1]	d)[1]
Strafverfahren	9	6	3	–	–	–
Disziplinargerichtliche Verfahren	6	5	–	1	–	–
Einfache Disziplinarverfahren	26	12	11	2	–	1
Erzieherische Maßnahmen	157	12	59	16	68	2
Sonstige Maßnahmen	212	36	109	25	2	40
Änderungen von Vorschriften, Verfahren o. ä.	14	2	3	3	2	4
Maßnahmen im Bereich der Fürsorge	232	3	4	2	75	148
	656	76	189	49	147	195

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

6.2 Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Vorträge, Besuchergruppen usw.

A. Truppenbesuche

Im Berichtsjahr fanden folgende Truppenbesuche statt:

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Einheit
1	04. 01.	Flugabwehrlehrbataillon 610, Heeresflugabwehrschule, Rendsburg
2	07. 02.	Luftwaffenmusikkorps 2, Karlsruhe
3	08. 02.	Fallschirmjägerbataillon 251, Calw
4	10. 02.	Pionierbataillon 10, Pionierspezialsperrkompanie 200, Ingolstadt
5	11. 02.	Transportbataillon 270, Nürnberg
6	06. 03.	Heimatschutzkommando 13, Oldenburg/Holstein
7	07. 03.	Jägerbataillon 391, Oldenburg/Holstein
8	14. 03.	Panzergrenadierbataillon 243, München
9	25. 03.	Schule der Bundeswehr für Innere Führung, Koblenz
10	31. 03.	Luftwaffensanitätsstaffel/Hubschraubertransportgeschwader 64, Ahlhorn
11	01. 04.	Panzerbataillon 333, Lingen/Emsland
12	05. 05.	Luftwaffenausbildungsregiment 3, Roth b. Nürnberg
13	06. 05.	4./Flugabwehrraketenbataillon 34, Manching
14	09. 05.	Führungsakademie der Bundeswehr, Hamburg-Blankenese
15	20. 05.	Pipelinepionierbataillon 840, Wuppertal
16	04. 06.	Kampfschwimmerkompanie, Minentaucherkompanie, Eckernförde
17	10. 06.	Fernmeldebataillon 840, Essen
18	20. 06.	III./Luftwaffenausbildungsregiment 1, Hamburg
19	04. 07.	Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, München
20	02. bis 04. 08.	Deutsches Luftwaffenübungsplatzkommando Beja/Portugal
21	15. 09.	Panzeraufklärungsbataillon 3, Lüneburg
22	16./17. 09.	III. Korps, Korpsgefechtsübung „Sankt Georg“, Raum Vogelsberg und Hammelburg
23	18. 09.	5./Jägerbataillon 56, Homberg Bez. Kassel
24	02. 10.	Flußpionierkompanie 832, Krefeld
25	16. 10.	3./Instandsetzungsbataillon 11, Bremen
26	12. 11.	Transportbataillon 801, Köln
27	20. 11.	Nachschubkompanie 730, Hilden
28	26. 11.	Fernmeldeausbildungskompanie 3/III, Gerolstein
29	02. 12.	Streitkräfteamt, Abt. II, Bonn
30	03. 12.	4./Panzerbataillon 143, Instandsetzungsausbildungskompanie 10/5, Koblenz-Pfaffendorf
31	10. 12.	4./Flugabwehrraketenbataillon 22, Marienheide

B. Informationstagungen

Im Berichtsjahr wurden folgende Informationstagungen durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Tagungsteilnehmer	Tagungsort
1	14. bis 18. 04.	Soldaten und Beamte aus dem Bereich der 3. Luftwaffendivision	Nümbrecht
2	20. bis 24. 10.	Soldaten und Beamte aus dem Bereich der 2. Panzergrenadierdivision	Kirchheim/ Hessen

C. Informationsgespräche

Im Berichtsjahr fanden folgende Informationsgespräche statt:

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
1	25. 01.	Generalleutnant Wenner, Amtschef des Heeresamtes	Bonn
2	31. 01.	Generalleutnant Dipl.-Ing. Frodl, Amtschef des Luftwaffenamtes	Bonn
3	01. 02.	Generalleutnant Kleffel, Kommandierender General des III. Korps	Bonn
4	06. 02.	Generalmajor Dr. Gerber, Stellvertretender Kommandierender General des III. Korps	Bonn
5	21. 02.	Brigadegeneral Schulz, Stabsabteilungsleiter FüH I	Bonn
6	17. 03.	Vizeadmiral Luther, Inspekteur der Marine	Bonn
7	19. 03.	Brigadegeneral Dr. Wachter, Stabsabteilungsleiter FüS I	Bonn
8	20. 03.	Generaloberstabsarzt Prof. Dr. Rebentisch, Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens	Bonn
9	31. 03.	Oberst Speck, Kommandeur Luftwaffenversorgungsregiment 6	Oldenburg
10	21. 04.	Generaloberstabsarzt Dr. Grunhofer, Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens	Bonn
11	21. 04.	Brigadegeneral Hebben, Amtschef des Streitkräfteamtes	Bonn
12	24. 04.	Vizeadmiral Bethge, Inspekteur der Marine	Bonn
13	24. 04.	Brigadegeneral Schild, Stabsabteilungsleiter FüS I	Bonn
14	07. 05.	General Brandt, Generalinspekteur der Bundeswehr	Bonn
15	12. 05.	Ministerialdirektor Zumkeller, Leiter der Sozialabteilung im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
16	03. 06.	Präsident Firmenich, Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes	Bonn
17	03. 06.	Generalstabsarzt Dr. Linde, Amtschef des Sanitätsamtes der Bundeswehr	Bonn
18	12. 06.	Oberst a.D. Volland, Vorsitzender des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
19	10. 09.	Brigadegeneral Unger, Amtschef des Personalstammamtes der Bundeswehr	Bonn
20	19. 09.	Brigadegeneral Lange, Kommandeur der Schule der Bundeswehr für Innere Führung	Bonn
21	27. 11.	Oberst Hotop, Leiter Gruppe I 2 im Heeresamt	Bonn
22	09. 12.	Prof. Zoll, Leiter des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr	Bonn
23	11. 12.	Mitglieder der Vereinigung Europäischer Journalisten	Bonn

D. Sitzungen und Tagungen

(ohne Teilnahme an Plenar- und Ausschußsitzungen des Bundestages)

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer/Gremium	Ort
1	11./12. 01.	Wehrpolitischer Kongreß der CDU	Bonn
2	17. 01.	Gemeinschaft katholischer Soldaten	Bad Godesberg
3	25. 01.	20jähriges Bestehen des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.	Bonn
4	08. bis 10. 02.	XVII. Internationale Wehrkunde-Begegnung	München
5	19./20. 04.	Verteidigungspolitischer Kongreß der SPD	Köln
6	05./06. 07.	Sicherheitspolitischer Kongreß der CSU	München
7	13. 10.	Gesamtkonferenz der Katholischen Militärgeistlichen	Gelsenkirchen
8	27. bis 31. 10.	2. Internationale Ombudsman-Konferenz	Jerusalem
9	21./22. 11.	Wehrpflichtigentagung des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bad Godesberg
10	12. 12.	5. Beirat für Fragen der Inneren Führung	Bonn

E. Vorträge

Im Berichtsjahr wurden folgende Vorträge gehalten:

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	22. 02.	Konstituierende Sitzung des Wehrmedizinischen Beirats	Bonn
2	06. 03.	Offiziere des Heimatschutzkommandos 13	Oldenburg/H
3	13. 03.	Öffentliche Veranstaltung des Wehrbereichskommandos VI	München
4	06. 05.	Studentischer Arbeitskreis „Militär und Gesellschaft" an der Hochschule der Bundeswehr	München
5	31. 05.	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.	Bonn
6	07. 10.	G 1/A 1-Tagung des Führungsstabes der Streitkräfte	Hannover
7	08. 10.	Truppendienstrichter-Tagung	Mannheim
8	15. 10.	Truppendienstrichter-Tagung	Mannheim
9	16. 10.	Öffentliche Veranstaltung der Panzerbrigade 32	Schwanewede

F. Mitarbeiter-Vorträge und Informationsbesuche

Im Berichtsjahr haben Mitarbeiter meiner Dienststelle Vorträge gehalten oder an Diskussionsveranstaltungen teilgenommen 15
Informationsbesuche durchgeführt 46
Außerdem haben 2 Mitarbeiter Wehrübungen von zwei Wochen und drei Wochen Dauer absolviert.

G. Besuchergruppen

Im Berichtsjahr fanden folgende Diskussionen mit Besuchergruppen statt:

Lfd. Nr.	Datum	Anschriften	Ort
1	04. 02.	Soldaten des Panzerbataillons 34, Celle	Bonn
2	18. 06.	Soldaten der Schule für Personal Integrierte Verwendung, Köln	Bonn
3	29. 09.	Besuchergruppe des Gymnasiums Hamburg-Blankenese	Bonn

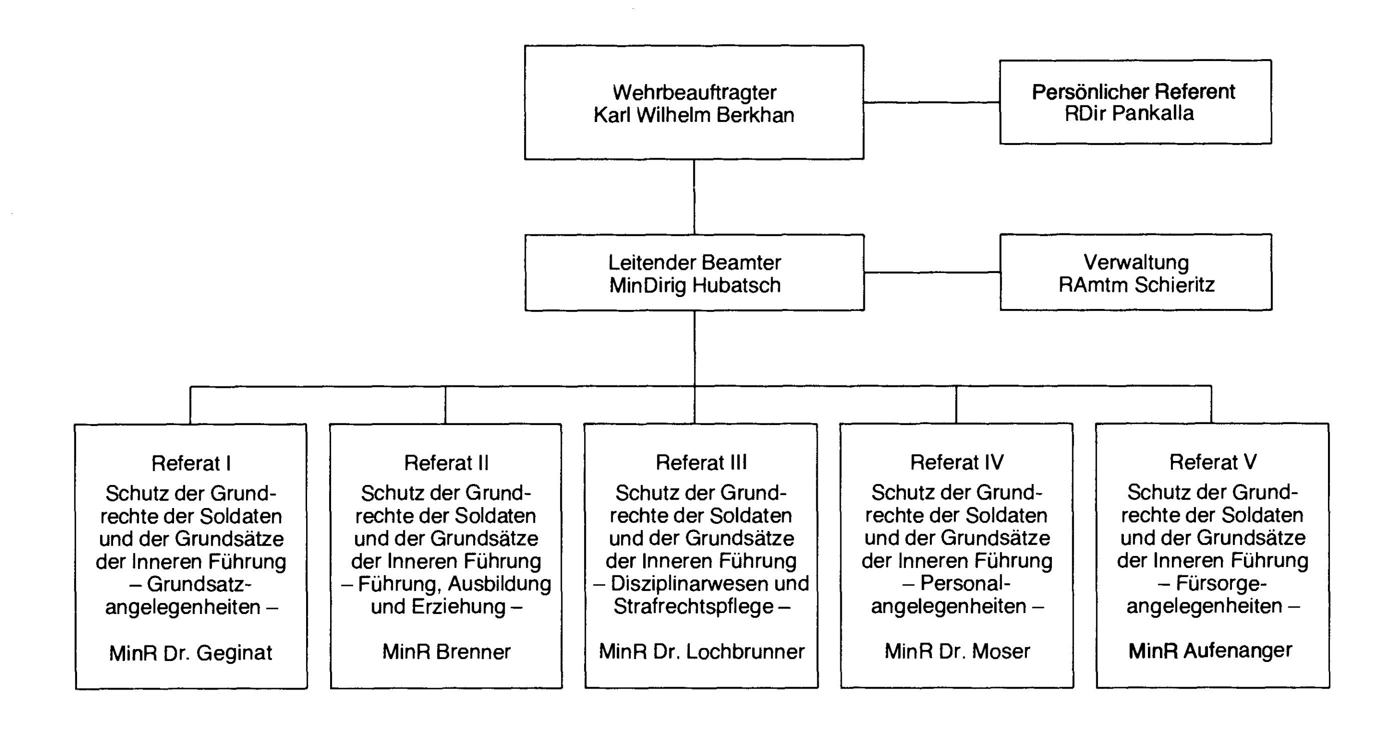
H. Weitere Aktivitäten im Berichtsjahr

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	10. 01.	Teilnahme am Neujahrsempfang des Bundespräsidenten	Bonn
2	11. 06.	Jahresempfang des Wehrbeauftragten	Bonn
3	Juli/August	Teilnahme an den Verhandlungen des Verteidigungsausschusses als 2. Untersuchungsausschuß nach Art. 45 a Abs. 2 GG	Bonn
4	12. 11.	Teilnahme am feierlichen Gelöbnis von Rekruten aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Bundeswehr auf dem Münsterplatz und im Zusammenhang damit an einer Fernsehdiskussion in der Tomburg-Kaserne	Bonn Rheinbach
5	04. 12.	Teilnahme an der Veranstaltung anläßlich der Übergabe des Panzerabwehrhubschraubers I an das Heer	Celle/ Bergen/Hohne

6.3 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1979 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlage des Verteidigungsausschusses (Bundestags-Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags-Drucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	08. 04. 1960	1976 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. 06. 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. 04. 1961	2666 der 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. 06. 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. 04. 1962	IV/371	IV/477	27. 06. 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. 04. 1963	IV/1183	IV/1377	21. 02. 1964	117	S. 5359 ff.
1963	04. 06. 1964	IV/2305	IV/2795	11. 12. 1964 und 21. 01. 1965	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	04. 06. 1965	IV/3524	V/1641	11. 05. 1967	109	S. 5179 ff.
1965	07. 07. 1966	V/820	V/1641	11. 05. 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. 05. 1967	V/1825	V/1926	29. 06. 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. 05. 1968	V/2948	V/3422	15. 01. 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. 02. 1969	V/3912	V/4425	27. 06. 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. 02. 1970	VI/453	VI/800	11. 03. 1970 und 02. 06. 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	01. 03. 1971	VI/1942	VI/2168	12. 05. 1971	122	S. 7073 ff.
1971	29. 02. 1972	VI/3232	VI/3499	14. 04. 1972 und 23. 06. 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. 03. 1973	7/334	7/1208	29. 11. 1973	67	S. 3997 ff.
1973	07. 03. 1974	7/1765	7/2726	05. 12. 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. 02. 1975	7/3228	7/3762	18. 04. 1975 und 08. 04. 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. 02. 1976	7/4812	7/5342	08. 04. 1976 und 25. 06. 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	03. 03. 1977	8/153	8/968	20. 10. 1977	50	S. 3765 ff.
1977	06. 03. 1978	8/1581	8/2224	17. 11. 1978 und 07. 12. 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	06. 03. 1979	8/2625	8/2986	18. 05. 1979 und 27. 06. 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. 03. 1980	8/3800	8/4374	26. 06. 1980 und 03. 07. 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.

6.4 Organisationsplan



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838